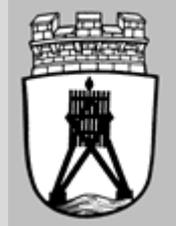
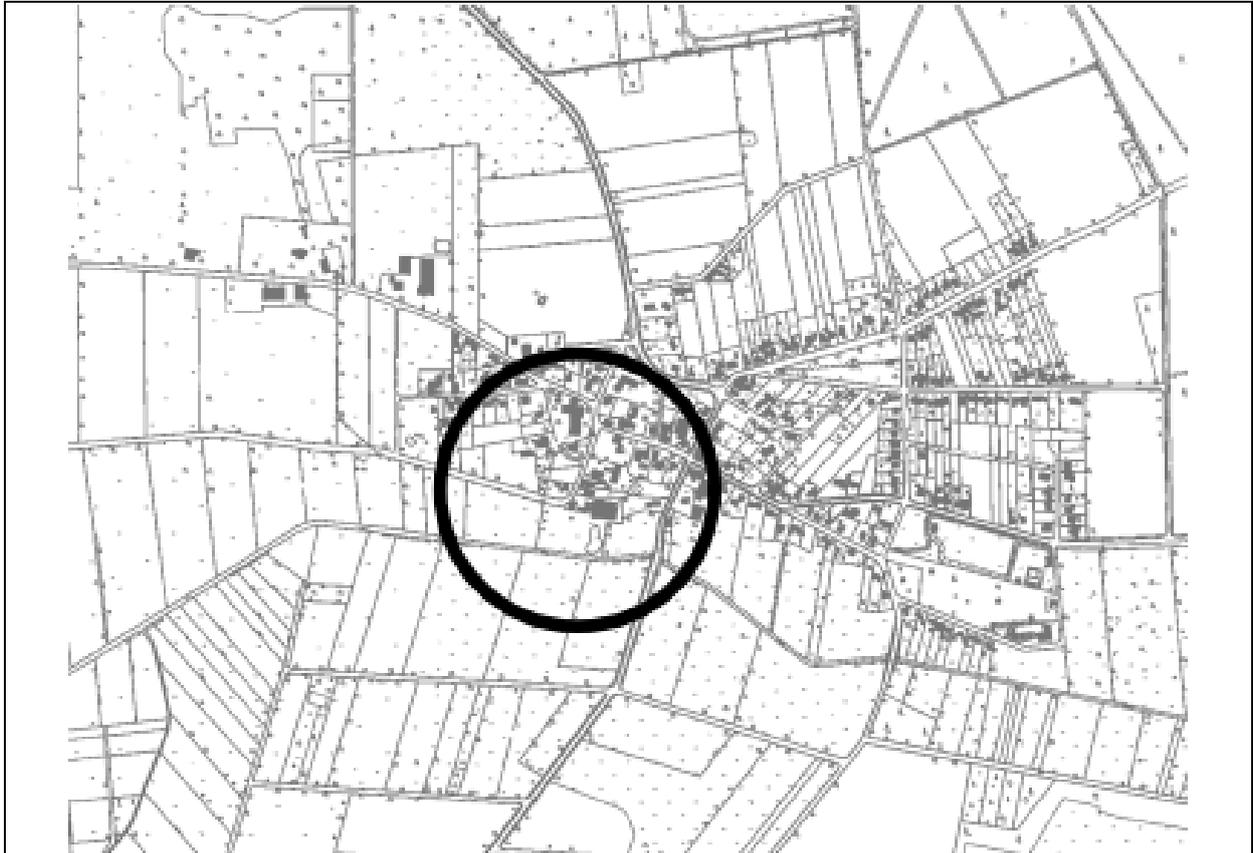


STADT CUXHAVEN
Der Oberbürgermeister



126. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Am Südermoorweg“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT



Entwurf

Februar 2025

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441/97 174 - 0
Telefax 0441/97 174 -73

Email info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für
räumliche Planung
und Forschung



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	1
1 EINLEITUNG	1
1.1 Planungsanlass und Ziele.....	1
1.2 Rechtsgrundlagen.....	2
1.3 Änderungsbereich.....	2
1.4 Planungsrahmenbedingungen.....	2
1.5 Beschreibung des Änderungsbereiches und der Umgebung / Standortdiskussion....	5
2 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG	5
2.1 Beteiligungsverfahren.....	5
2.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.....	5
2.1.2 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	7
2.2 Relevante Abwägungsbelange.....	7
2.2.1 Belange der Raumordnung.....	7
2.2.2 Belange der Infrastruktur.....	8
2.2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionsschutz.....	9
2.2.4 Belange der Landwirtschaft.....	10
2.2.5 Belange von Natur und Landschaft / Artenschutz.....	10
2.2.6 Bodenschutz / Altlasten.....	11
2.2.7 Bodendenkmalschutz/Bodenarchäologie.....	12
2.2.8 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	12
2.2.9 Belange der Wasserwirtschaft.....	13
2.2.10 Ver- und Entsorgung.....	13
2.2.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge.....	13
2.2.12 Belange des Waldes.....	14
3 INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	14
4 SONSTIGE PLANINHALTE	16
4.1 Städtebauliche Übersichtsdaten.....	16
TEIL II: UMWELTBERICHT	17
1 EINLEITUNG	17
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	17
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	17
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	20
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	25
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25
2.1.2 Fläche und Boden.....	26
2.1.3 Wasser.....	27
2.1.4 Klima und Luft.....	27
2.1.5 Landschaft.....	28
2.1.6 Mensch.....	28
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	28
2.1.8 Wechselwirkungen.....	28
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	29

2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	29
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser.....	29
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft.....	30
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	30
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	30
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	30
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	30
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	30
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	30
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	31
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	32
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	32
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	33
3.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	33
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	34

Anlagen:

1. NWP (2020): Faunistisches Gutachten – Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien
2. NWP (2021): Biotoptypenplan (aktualisiert 2024) zum B-Plan Nr. 218
3. NWP (2021): Artenschutzrechtliche Einzelartenprüfung (aktualisiert 2024)

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Ziele

Im Ortsteil Oxstedt existiert seit einigen Jahren eine genehmigte Reithallennutzung mit Pensionsstierhaltung, die nunmehr mit ergänzenden Einrichtungen und Nutzungen langfristig planungsrechtlich abgesichert werden soll. Dabei steht der Schwerpunkt auf einer reiterlichen Nutzung, die durch wenige ergänzende Ferienwohnnutzungen in ihrer Substanz gestärkt werden soll. Die gewünschten Weiterentwicklungen sind nunmehr über die Bauleitplanung abzusichern.

Das betriebliche Konzept umfasst neben der bestehenden Reitanlage mit begleitenden Nutzungen auch die Bereitstellung von wenigen Ferienhäusern, um den Betrieb langfristig breiter aufzustellen. Das Angebot von Ferienwohnungen im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb wird nachgefragt und ist entsprechend planungsrechtlich abzusichern. Weiterhin bestehen zwei genehmigte Wohnhäuser, die planungsrechtlich mit abgesichert werden.

Diese Nutzungen sollen sich in die Umgebung der dörflich strukturierten Ortslage von Oxstedt einfügen und die bestehende Nutzungsstruktur (Reitanlage und Wohnen) dauerhaft ergänzen. Der Flächennutzungsplan sichert die grundsätzlichen städtebaulichen Ziele für diesen Standort ab. Zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung ist die Darstellung eines Dorfgebietes vorgesehen, welches die bestehende Ortslage ergänzt.

Mit dieser gewählten Darstellung ist auf der nachgelagerten Planungsebene des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Absicherung der Reithalle, der Bestandswohnnutzungen wie auch die geplanten zweckgebundenen Bauten (u.a. Stallungen, Remisen, Reitplatz, Mistlagerplatz, Longierhalle) innerhalb der Baugrenzen auf dem Gelände möglich.

Derzeit wird der überwiegende Teil des Geländes planungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet. Der nordwestliche Teil liegt innerhalb der Innenbereichssatzung „Cuxhaven-Oxstedt“. Demzufolge ist zur Realisierung der vorgenannten Ziele eine Bauleitplanung mit Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der zugehörige Bebauungsplan Nr. 218 „Südermoorweg – Oxstedt“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Das Planverfahren wird als sog. zweistufiges Verfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Mit der Darstellung auf FNP-Ebene sind die folgenden städtebaulichen Ziele verbunden:

- ⇒ Bestandssicherung der bestehenden reiterlichen Nutzung im Dorfgebiet.
- ⇒ Absicherung der bestehenden Wohnnutzung.
- ⇒ Erweiterung des Nutzungskatalogs mit wenigen Ferienhausnutzungen, die dem Dorfgebiet untergeordnet sind.

- ⇒ Absicherung aller erforderlichen Ergänzungsnutzungen für die Reitanlage, so dass der Betrieb eine langfristige Absicherung hat.
- ⇒ Landschaftsbildgerechte Einbindung des Plangebietes durch Erhalt der wertgebenden Gehölze und sonstigen Bestandteile von Natur und Landschaft.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.3 Änderungsbereich

Das ca. 0,52 ha große Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Oxstedt. Im Süden begrenzen ein privater Weg, im Norden die Straße „Am Südermoorweg“ sowie die vorhandene nachbarschaftliche Wohnbebauung das Plangebiet.

Die genaue Umgrenzung des Änderungsbereiches und die Lage im Stadtgebiet sind der Planzeichnung sowie dem Übersichtsplan zu entnehmen.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

□ Landes-Raumordnungsprogramm

In der Stadt Cuxhaven ist ein Mittelzentrum (LROP 2.2 07) festgelegt, welches räumlich als zentrales Siedlungsgebiet definiert wird.

Die Landesraumordnung formuliert einen Vorsorgeauftrag für die Entwicklung des Wohnstandortes Cuxhaven.

□ Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2012 für den Landkreis Cuxhaven ist die Stadt Cuxhaven als Mittelzentrum eingestuft und als Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten und Wohnstätten sowie mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Fremdenverkehr eingestuft. Gemäß den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes sind touristische Nutzungen in der Küstenzone zu sichern und nachhaltig zu entwickeln, da entlang der Nds. Nordseeküste der Tourismus eine der wichtigsten Erwerbsgrundlagen ist und das attraktivste Angebot die Inseln und die Küstenbadeorte sind.

Die Erweiterung des freizeitorientierten Angebotes sowie die Schaffung und Absicherung von Dauerwohnraum in den jeweiligen Ortsteilen ist eine Aufgabe für das gesamte Stadtgebiet.

Der Ortslage von Oxstedt wird die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an den Siedlungsbereich, innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft sowie einem Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung.

Die geplante bestandsorientierte Absicherung der Reiterhofnutzung mit der Ergänzung einer geringen Anzahl an Ferienwohnungen und angrenzenden Weideflächen entsprechen den raumordnerischen Vorgaben der Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Unter der Maßgabe des Entwicklungszieles der Erholung gehen die Ziele der Planung mit den Zielen der Raumordnung konform.

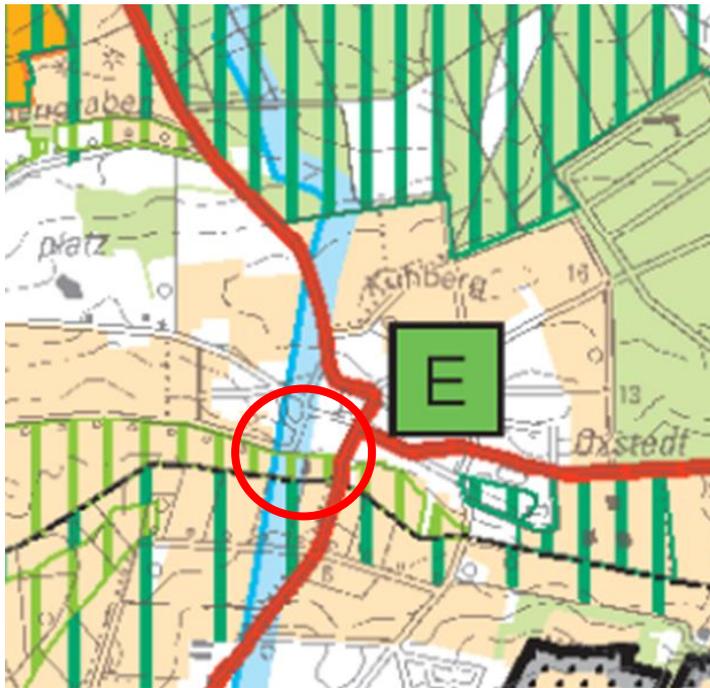


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven (2012)

□ Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (in dem zusammengefassten Änderungsstand bis Nov. 1996) stellt für den Änderungsbereich im Nordwesten ein Dorfgebiet (MD) und für den verbleibenden Bereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Die nördlich angrenzende Ortslage ist als Dorfgebiet dargestellt. Die Stadtgrenze von Cuxhaven ist in direkter Nähe südlich zum Änderungsbereich dargestellt.

Zur Realisierung und Absicherung der beschriebenen Nutzungen und Ziele wird der Flächennutzungsplan für den Planbereich angepasst mit dem Ziel einer Förderung und Stärkung der dörflichen Struktur.

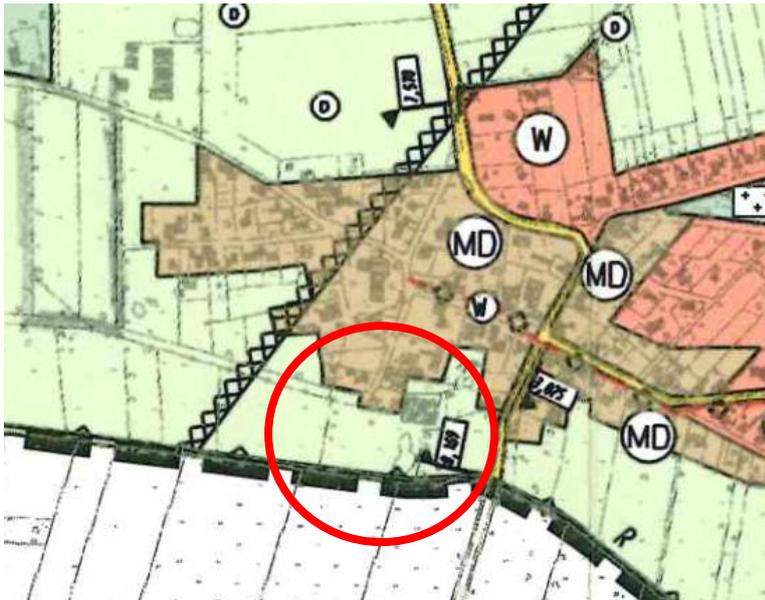


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Cuxhaven (Stand 1996)

□ Bebauungspläne

Es liegt keine verbindliche Bauleitplanung vor. Die Flächen sind überwiegend dem Außenbereich zuzuordnen. Ein kleiner Flächenanteil ist Bestandteil der Innenbereichssatzung „Cuxhaven-Oxstedt“, die einen zusammenhängend bebauten Ortsteil definiert.

□ Innenbereichssatzung

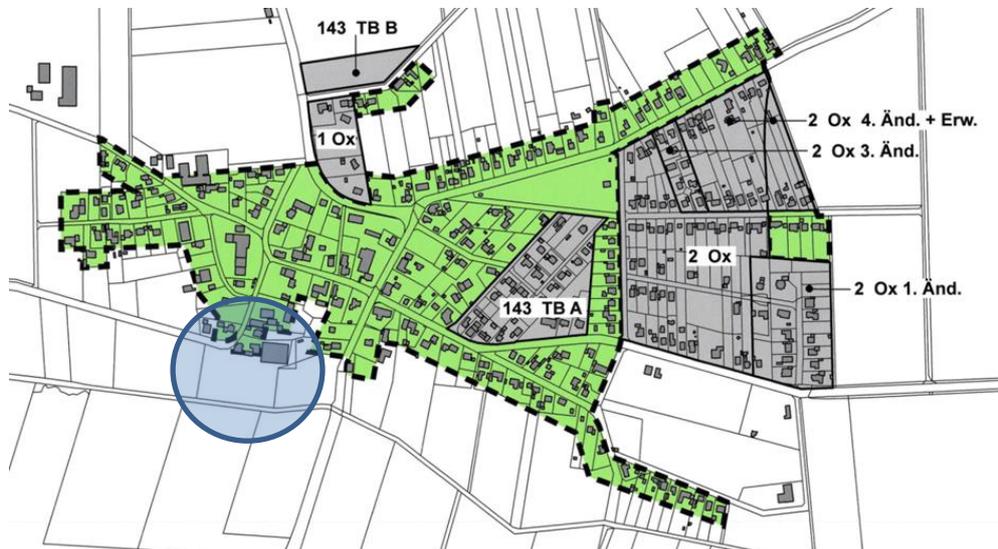


Abbildung 3: Auszug aus dem Innenbereichssatzung Oxstedt (Stand 2016)

Im nordwestlichen Bereich (östlich der Straße Am Südermoorweg) werden einige Flurstücke östlich der Straße „Am Südermoorweg“ über die Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB planerisch erfasst. Es handelt sich um eine Klarstellungssatzung zur Definition von „Im

Zusammenhang bebauter Ortsteile“. Dies ermöglicht ein Baurecht nach Art und Maß der räumlichen Umgebung; erfasst jedoch nicht mehr alle gewünschten Erweiterungsflächen des aktuellen Planvorhabens.

1.5 Beschreibung des Änderungsbereiches und der Umgebung / Standortdiskussion

Die Ortschaft Oxstedt ist etwa 4 km von der Nordsee entfernt und befindet sich als südlichster Ortsteil von Cuxhaven landschaftlich auf der Geest. Im Süden und Westen befinden sich kleine Streifen von Marschland mit einer landwirtschaftlichen und grünlandbetonten Nutzung. Östlich liegt die Altenwalder Heide und im Süden liegt der Oxstedter Bach, der die Grenze des Stadtgebietes bildet.

Im Plangebiet befindet sich eine genehmigte Reithalle mit den begleitenden Nutzungen wie u.a. Reitplatz, Führanlage, Grünflächen sowie einige Wohnhäuser. Die Topografie des Geländes fällt in Richtung Süden zum Oxstedter Bach hin ab. Hier befindet sich auch ein Teich, der die Oberflächenwasser des Plangebietes sowie der Umgebungsbereiche aufnimmt und von einem Gartenbereich sowie Weideflächen umgeben ist. Entlang der Grundstücksgrenzen stehen größere Pappel- und Erlenbäume und Gebüsche, die das Gebiet räumlich fassen.

Über die Straße „Am Südermoorweg“ ist das Plangebiet über die K 7 „Oxstedter Straße“ und die K 13 „Am Möhlendiek“ gut an die örtlichen und überörtlichen Verkehrsstraßen angebunden. Eine Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV ist mit der derzeitigen Buslinie Nr. 1022 von Arensch nach Altenwalde und darüber nach Cuxhaven gegeben.

Für die Realisierung der gewünschten Planungsabsichten wäre aufgrund der vorhandenen aktiven Reithallennutzung und des bestehenden Platzangebotes auf dem Gelände ein alternativer Standort nur unter einem unverhältnismäßig hohen monetären und organisatorischen Aufwand möglich. Die reiterliche Nutzung ist für den ländlichen Raum und insbesondere für die Ortsteile Oxstedt, Arensch und Berensch sowie Holte-Spangen typisch, so dass von einer ortsbildtypischen Ergänzung der Nutzung ausgegangen werden kann.

2 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2.1 Beteiligungsverfahren

2.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Die Stadt Cuxhaven hat die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Zuge des durchgeführten Scoping-Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind Hinweise eingegangen, die zu einer Fortentwicklung des Plankonzepts gegenüber dem Vorentwurf geführt haben.

So wurde aufgrund der Anregungen des Amtes für regionale Landentwicklung (ArL) sowie des Landkreises Cuxhaven die formulierte Zielsetzung zwar inhaltlich weitgehend beibehalten aber auf ein regionalplanerisches Maß hinsichtlich der Flächenausdehnung verringert. Das Plangebiet wurde durch Reduktion im südlichen Bereich an die bestehende Vorrangfunktion der Regionalplanung angepasst. Zudem wurden raumordnerische Ziele und Grundsätze in der Planbegründung vertiefend dargelegt. Nach Abstimmung mit den Ämtern werden durch die Flächenreduktion keine raumordnerischen Konflikte mehr ausgelöst.

Weiterhin wurden Hinweise zur Darstellung der Kompensationsmaßnahmen gegeben, die nun auf Basis des neuen Änderungsbereiches in aktualisierter Form den weiteren Entwürfen beigefügt werden.

Die Landwirtschaftskammer gibt allgemeine landwirtschaftliche Hinweise, die in den Begründungstext eingearbeitet werden. Ansonsten bestehen gegenüber dieser Planung keine Bedenken.

Der Landkreis Cuxhaven erhebt Bedenken gegenüber der Wiedergabe der raumordnerischen Ziele und verweist auf einen Waldabstand von 100 m, der von Bebauung und sonstigen Nutzungen einzuhalten sei.

Das LBEG verweist auf die Datenlage des NIBIS-Kartenservers, gibt den Hinweis auf kohlenstoffreiche Böden im Plangebiet und eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Folgen in den Bodenhaushalt.

Die Planung zum Entwurf wurde auf ein bestandsorientiertes Maß zurückgenommen. Die baulichen Erweiterungen werden im Nahbereich der bestehenden Siedlungsbereiche erfolgen und umfassen ausschließlich bereits für die Reitanlage genutzte Flächen.

Einige Leitungsträger (EWE NETZ GmbH, EWE Wasser GmbH) geben Hinweise zu den bestehenden Leitungstrassen (Strom, und Gas sowie Schmutzwasser und Oberflächenentwässerung), die Anschluss- und Erweiterungsmöglichkeiten und die erforderlichen Abstimmungen. Diese Hinweise werden auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände hat keine Bedenken gegenüber dieser Planung geäußert und gibt Hinweise u.a. zur Unterhaltungspflicht des Oxstedter Baches.

Die Stadtarchäologie gibt Hinweise auf die Existenz eines Hafens entlang des Oxstedter Baches sowie auf die Funde von Grabhügeln in der Umgebung des Plangebietes.

Mit der Reduzierung des Plangebietes ist der vorhandene Graben - Oxstedter Bach – mit den begleitenden Uferbereichen im Süden nicht mehr Bestandteil der Planung. Weiterhin sind weder ufernahe Bebauungen vorhanden noch geplant. Somit können Betroffenheiten potentieller Fundstellen ausgeschlossen werden.

Durch die Planung wird keine tiefgreifende Bebauung des Geländes verursacht, so dass mit heutigem Wissensstand keine weiteren bodendenkmalrechtlichen Untersuchungen (Prospektionen) auf dem Areal notwendig sein werden.

Die Ergebnisse der weiteren Beteiligungen werden nach der Durchführung ergänzt.

2.1.2 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, erneut beteiligt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Parallel wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Beteiligungen werden nach der Durchführung ergänzt.

2.2 Relevante Abwägungsbelange

2.2.1 Belange der Raumordnung

Im Landesraumordnungsprogramm 2017 ist in der Stadt Cuxhaven ein Mittelzentrum, das als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt ist und erfüllt somit die Funktion der gehobenen Daseinsfürsorge. Aufgrund der Größe, der Struktur und der Lage im Raum hat das Mittelzentrum Cuxhaven eine herausragende Funktion im Planungsraum.

Für die Stadt Cuxhaven ist ein Vorranggebiet hafenorientierten wirtschaftliche Anlagen am seeschifftiefen Fahrwasser festgelegt. Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Ebenso ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Mindestleistung von 300 MW für den Landkreis Cuxhaven festgelegt.

Hinsichtlich des mit der vorliegenden Bauleitplanung verbundenen Thema der reiterlich orientierten Freizeitnutzung werden auf der übergeordneten Planungsebene keine Aussagen getroffen. Das Plangebiet befindet sich in einem Übergangsbereich eines Vorranggebietes zur Trinkwassergewinnung.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Cuxhaven (2012) wird die Ortschaft Oxstedt mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. In diesen Standorten sind die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu entwickeln.

Gemäß den Vorgaben der Raumordnung sind touristische Nutzungen in der Küstenzone zu sichern und nachhaltig zu entwickeln, da entlang der niedersächsischen Nordseeküste der Tourismus eine der wichtigsten Erwerbsgrundlagen ist und das attraktivste Angebot die Inseln und die Küstenbadeorte sind.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches im Übergang zu einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Hiermit verbunden sind die folgenden Entwicklungsziele beschrieben: Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung, Umwandlung von Acker zu Grünland; Pflanzen von Gehölzen an Gräben; Anlage von Kleingewässern; Förderung der Entwicklung von Sümpfen und Röhrichten in Senken; Erhöhung des Grundwasserstandes; Freihalten der Niederungsflächen von Bauvorhaben jeglicher Art.

Für den Oxstedter Bach sollte die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, in Teilbereichen auch als Naturschutzgebiet angestrebt werden. Grünlandumbruch und weitere Entwässerung sind zu vermeiden. Vorhandene Sumpf- und Röhrichtflächen sind zu erhalten und nach Möglichkeit auszudehnen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung und sichern den Bestand an festgesetzten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten bestehender Brunnen.

Zum Entwurfsstand werden die Vorgaben zur Raumordnung berücksichtigt. Die mit der gewünschten Planung verfolgten Ziele werden in reduzierter Flächenform innerhalb eines Dorfgebietes verwirklicht. Das Vorhaben wird bestandsorientiert mit den gewünschten Nutzungen der genehmigten Reithalle sowie dem Wohnen und Ferienwohnen für wenige Einheiten dargestellt. Die Art der baulichen Nutzung wird in ein Dorfgebiet (MD) abgeändert. Mit dieser Festlegung lassen sich die städtebaulichen Ziele und gewünschten Entwicklungsabsichten realisieren und für den Grundstückseigentümer dauerhaft absichern. Grundsätzlich ist eine bestandssichernde Planung gewünscht – wesentliche Erweiterungen, die zu Lasten der Raumordnung gehen würden, sind nicht Ziel dieser Planung.

Die baulichen Erweiterungen werden auf die genehmigten Bauten und ein geringfügiges und betriebssicherndes Maß an baulichen Erweiterungen (hier zwei Ferienwohnungen) zurückgenommen. Die Freiflächenutzungen werden auf dem bestehenden Niveau belassen.

Die geplante Ergänzung des Dorfgebietes kann somit mit den raumordnerischen Vorgaben in Einklang gebracht werden.

Leitbild der Stadt Cuxhaven (2011)

Die Stadt Cuxhaven beschreibt im Leitbild „Bedeutender Urlaubsort“ die folgenden touristisch relevanten Hintergründe:

Das 1816 gegründete Seebad ist mit über 3 Millionen Übernachtungen jährlich einer der bedeutendsten Kur- und Urlaubsorte Deutschlands. Der kontinuierliche Wechsel der Gezeiten und die Lage am Unesco-Weltnaturerbe Wattenmeer prägen den maritimen Charakter der Hafenstadt am Weltschiffahrtsweg. Das gesunde Seeklima, reizvolle Kulturlandschaften, die Erlebniszone Hafen und vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten zu Wasser und zu Land machen das Nordseeheilbad ganzjährig zu einem attraktiven Reiseziel für alle Generationen.

Wie an kaum einem anderen Ort gelingt es in Cuxhaven, Tourismus und Natur mit den Belangen eines innovativen Industrie- und Hafenstandortes in Einklang zu bringen und voneinander profitieren zu lassen. Wachstumspotenziale liegen im Gesundheits-, Qualitäts-, Natur-, Kultur-, Erlebnis- und Familientourismus.

Ein besonderes Augenmerk legen die Cuxhavener auf die langfristige Gästebindung. Der Tourismus ist als ein wirtschaftliches Standbein der Stadt im Bewusstsein der hier lebenden Menschen fest verankert. Vor diesem Hintergrund entspricht der Ausbau der reiterlich geprägten Nutzung in Verbindung mit dem Ferienwohnen in Oxstedt den Zielaussagen des Leitbildes.

2.2.2 Belange der Infrastruktur

Das Plangebiet ist mit den Straßen „Am Südermoorweg“, der K 7 „Oxstedter Straße“ sowie der K 13 „Am Möhlendiek“ gut an die örtlichen und überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen angebunden. Eine Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV ist mit einer Buslinie von Arensch nach Altenwalde und darüber bis nach Cuxhaven gegeben.

Die geplanten freizeitorientierten Nutzungen werden neue Verkehre hervorrufen, die über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können. Ein weiterer Ausbau der bestehenden Straßen wird nach derzeitigem Sachstand nicht erforderlich.

2.2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionsschutz

Im Zuge der Planung hat die Stadt Cuxhaven im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass den allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Hierbei „[...] sind die vorgesehenen Nutzungen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen genutzten Gebiete, öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden“ (Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG).

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb dörflich genutzter Siedlungsbereiche. Die mit dieser Landnutzung verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen sind als ortsüblich zu tolerieren.

Lärm

Die Bauleitplanung sichert eine bestehende Nutzung (Reitanlage) sowie deren Erweiterungsbereiche und die ergänzenden Freizeitnutzungen ab. Das Plangebiet befindet sich in einer dörflichen Ortslage, für die durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft hervorgerufenen Lärm- und Geruchsbelastungen (Immissionen) als gebietstypisch einzustufen sind. Durch die ergänzenden Nutzungen werden keine neuen relevanten Lärmemissionen für die Nachbarschaften hervorgerufen. Zugleich befindet sich das Plangebiet innerhalb einer ruhigen Ortslage mit einer großen Entfernung zu lärmintensiven Straßenverkehrsflächen. Eine Belastung ist demzufolge nicht vorhanden.

Geruch

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines landwirtschaftlich geprägten Bereiches, so dass zeitweilig auftretende Geruchsbelastungen durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung vorhanden sind und als ortsüblich anzusehen sind.

Die derzeitige Pensionstierhaltung beinhaltet eine genehmigte Lagerung des Festmistes innerhalb eines offenen Containers, der aktuell an der Rückseite der Reithalle angeordnet ist. Die periodische Abfuhr des Mistes führt derzeit zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der ansässigen Nachbarschaften.

Mit der Erweiterung des Nutzungskataloges ist eine geringe Erhöhung der Festmistmenge zu erwarten. Nach derzeitigem Sachstand wird im Bereich der Außenpaddocks im Süden des Grundstückes eine weitere Mistlagerstätte in einem Container bereitgestellt. Der Standort ist von der Bestandswohnbebauung mit ca. 100 m ausreichend weit entfernt, um beeinträchtigende Gerüche zu verursachen. Für die Freizeitnutzung ist dies als eigenverursacht hinzunehmen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die jeweiligen Nutzer dem Thema Reiten positiv gegenüber eingestellt sind und diese Beeinträchtigungen als nicht störend hinnehmen.

Das Erfordernis einer konkreten Ermittlung der Geruchsbelastungen und Beschreibung von Maßnahmen wird auf Grund der geringen Erhöhung der Tierzahlen um max. 4 nach derzeitigem Stand der Planung nicht gesehen.

2.2.4 Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung wird eine der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnende Reitanlagennutzung durch freizeitorientierte Reitnutzungen und Freizeitwohnen ergänzt. Die südlich der Reithalle liegenden Flächen wurden bereits einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen; eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch dieses Vorhaben nicht verursacht.

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, zu tolerieren. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebe werden in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bleibt auf dem Bestandsniveau erhalten.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Darstellung eines Dorfgebietes nicht negativ beeinträchtigt.

2.2.5 Belange von Natur und Landschaft / Artenschutz

➤ Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich ist überwiegend durch die vorhandene Wohnnutzung mit angrenzendem Pferdestall und Reithalle gekennzeichnet. Ein untergeordneter Teil des Plangebietes ist als intensiv gestaltete bzw. genutzte Freiflächen (Rasen und Reitsportanlage) gekennzeichnet. Randlich sind im Norden und Osten Gehölze sowie Beete/Rabatten vorhanden.

➤ Gesetzlich geschützte Gebiete, Schutzobjekte

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ (EU-Kennzahl 2117-331) und befindet sich rund 1,5 km nordwestlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung und der fehlenden Fernwirkungen der Planung sind negative Effekte auf das Natura 2000-Gebiet auszuschließen.

Es sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Objekte in der Nähe des Plangebiets zu finden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“ (NSG LÜ 00267) liegt 800 m nördlich des Geltungsbereichs, das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräber bei Berensch“ (LSG CUX S 00018) liegt rund 1,7 km nordwestlich des Geltungsbereichs. Auch hier werden aufgrund der fehlenden Fernwirkung keine negativen Effekte prognostiziert.

➤ **Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung**

Künftig wird eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft als Dorfgebiet dargestellt. Es werden keine über das bestehende Maß hinausgehenden Versiegelungen vorbereitet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung werden damit nicht ausgelöst.

Auf nachgelagerter Bebauungsplanebene werden die wertgebenden Gehölzbestände an den Rändern des Plangebiets dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot der Eingriffsregelung entsprechend als zu erhalten festgesetzt und durch ein Anpflanzgebot ergänzt.

➤ **Belange des Artenschutzes**

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind auf der nachgeordneten Umsetzungsebene einzuhalten. Dabei ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Faunistische Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien erfolgten 2020. Die Suche nach Fledermaus-Wochenstuben bzw. sonstigen (Balz-) Quartieren brachte keine Hinweise. Weitere streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen (Amphibien) oder Pflanzenarten wurden nicht festgestellt¹.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei Baufeldfreimachung und Bauarbeiten nistende Vogelarten zu beachten.

Um Tötungen und Verletzungen von Vögeln zu vermeiden, müssen die Baufeldfreimachung bzw. Arbeiten an Gebäuden gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Insgesamt ist damit auf Ebene der Bauleitplanung erkennbar, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

2.2.6 Bodenschutz / Altlasten

Der Änderungsbereich ist der Geest der Endmoräne mit fluviatilen und glazifluviatilen Ablagerungen zugehörig; als Bodentyp wird ein mittlerer Podsol angesprochen. Sulfatsaure Böden sind nicht benannt.

Gegenüber dem Vorentwurfstand wurde der Änderungsbereich auf ein bestandsorientiertes Maß reduziert. Die baulichen Erweiterungen beschränken sich auf den Nahbereich der bestehenden Siedlungsstrukturen und umfassen ausschließlich bereits für die Reitanlage genutzte Flächen. Kohlenstoffreiche Böden werden somit durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Altablagerungen, Rüstungsaltslasten bzw. Schlammgrubenverdachtsflächen sind nicht verzeichnet. Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bezug auf das Schutzgut Boden können nicht abgeleitet werden.²

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2020): Faunistisches Gutachten: „Reitanlage am Oxstedter Bach“, Cuxhaven Oxstedt – Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien.

² NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte, BK50, Zugriff 02.07.2021

2.2.7 Bodendenkmalschutz/Bodenarchäologie

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege handelt es sich bei der beplanten Fläche um eine Verdachtsfläche. In den Akten vermerkt ist die ehemalige Existenz eines Hafens am Oxstedter Bach auf diesem Gebiet, der um 1600 aufgegeben wurde. Bisher konnte dies jedoch nicht durch Befunde belegt werden. Bei einer Begehung wurden Feldsteine am Bachufer entdeckt, die an dieser Stelle nicht natürlich vorkommen, sondern wohl anthropogen dort platziert worden sind. Ob es sich dabei tatsächlich um den vermuteten Hafen handeln könnte, ist ohne nähere Untersuchungen nicht zu verifizieren.

Aufgrund der Reduzierung des Plangebietes sind die Uferbereiche des Oxstedter Baches nicht mehr betroffen. Weitergehende Untersuchungen sind demzufolge nicht erforderlich.

Im Umkreis von einem Kilometer sind zudem 15 Grabhügel entdeckt worden, die zum Teil heute noch erhalten sind. Sie belegen menschliche Aktivität in diesem Bereich wahrscheinlich seit der Bronzezeit. Dies wird durch Entdeckung von Fundstreuungen und einzelnen Artefakten an elf weiteren Stellen in diesem Bereich unterstützt.

Durch die Planung wird keine tiefgreifende Bebauung des Geländes ermöglicht, so dass mit heutigem Wissensstand keine weiteren bodendenkmalrechtlichen Untersuchungen (Prospektionen) auf dem Areal notwendig sein werden

2.2.8 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Seit dem 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden rechtskräftig. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Reithallennutzung mit Ergänzung um freizeitorientierte Nutzungen.

Die Planung führt zu geringen Neuversiegelungen im Gelände. Weite Bereiche bleiben jedoch unversiegelt; das anfallende Oberflächenwasser kann nach derzeitigem Sachstand auf dem Gelände versickern und in den vorhandenen Teich sowie den südlich angrenzenden Graben, wie bislang schon, abfließen. Die wesentlichen ortsbildprägenden Einzelgehölze und Gehölzbestände werden durch die Ausweisung eines Dorfgebietes nicht beeinträchtigt.

Durch die bestandsorientierte Festsetzung von Gehölzen auf der nachgelagerten Planungsebene wird die Beibehaltung des bestehenden Kleinklimas erwartet. Der Wasserabfluss verbleibt auf dem heutigen Niveau ohne eine weitere Belastung des angrenzenden Oxstedter Baches hervorzurufen. Die Grünstrukturen wie auch die Wasserflächen, die für eine Wasserretention bedeutsam sind, sind elementarer Bestandteil einer vorbeugenden Stadtplanung zum Schutz vor Hitzestress und Dürreperioden.

Sollten die Bodenverhältnisse eine Versickerung ermöglichen, so ist die Versickerung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung des Kleinklimas und trägt maßgeblich zur Erhaltung der Bodenfunktionen bei.

2.2.9 Belange der Wasserwirtschaft

Die vorliegende Bauleitplanung dient der planungsrechtlichen Absicherung einer Bestandsnutzung mit ergänzenden Einrichtungen am Rande der Ortslage von Oxstedt.

Die bestehenden Wohn- und Ferienhäuser sowie der Reit- und Longierplatz sind bereits an das System der Oberflächenentwässerung angeschlossen. Mögliche bauliche Ergänzungen werden hinsichtlich der Entwässerung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren betrachtet.

Aufgrund der Topografie mit einem abfallenden Gelände in Richtung des Oxstedter Baches sowie des Teichs wird das Oberflächenwasser, wie bislang auch, auf den Freiflächen zur Versickerung kommen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung.

Mit der Darstellung eines Dorfgebietes werden die bestehenden Vorflutverhältnisse nicht verändert.

2.2.10 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Elektrizität: Die Versorgung mit Wasser und Strom erfolgt durch die EWE Netz AG.

Telekommunikation: Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter.

Leitungen: Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Vorhandene Leitungen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind bei notwendigen Erdarbeiten zu schützen bzw. zu beachten und die Leitungsträger frühzeitig vor Beginn der Maßnahme darüber in Kenntnis zu setzen.

Brandschutz: Bei weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass erforderliche Feuerwehrrouten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach den geltenden Normen in Absprache mit der Feuerwehr ausgeführt werden. Die Löschwasserversorgung ist dem Bedarf anzupassen.

Oberflächenentwässerung: Die schadlose Oberflächenentwässerung des Grundstückes erfolgt über die bestehenden Systeme.

Schmutzwasserentsorgung: Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das bestehende System der Schmutzwasserableitung.

2.2.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund*

für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurden überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung der Risikogebiete unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet dem Küstengebiet zugerechnet wird und innerhalb dessen innerhalb des Bereiches für ein Hochwasser HQ_{extrem} liegt.³ Große Teile der Küstengebiete, hier das Wurster Land, unterliegen jedoch den Gezeiten und sind daher insgesamt als HQ_{extrem} gekennzeichnet. Diese Flächen sind für § 78b WHG nicht relevant.

Das Plangebiet befindet sich als geschützter Bereich hinter den Hochwasserschutzanlagen mit einem Bemessungswasserstand höher als der dargestellte Lastfall.

Nach § 78 b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Mit der vorliegenden Planung werden kleinflächig Dauerwohnungen geschaffen, in Teilbereichen Ferienwohnungen. Das Plangebiet grenzt an die bestehenden Siedlungsnutzungen der Umgebung an. Nachverdichtungen führen dabei im Verhältnis zu der schon vorhandenen Bebauung nur zu einer geringfügigen Erhöhung der überbauten Flächen. Mit einer Nachverdichtung werden vorhandene Retentionsflächen im Außenbereich nicht tangiert. Die Stadt Cuxhaven geht davon aus, dass bauliche Maßnahmen mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigen.

2.2.12 Belange des Waldes

Im Flächennutzungsplan der Stadt Cuxhaven ist in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet kein Wald dargestellt. Im Südosten an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzend hat sich ein flächiger, teils lückiger Gehölzbestand mit randlich älteren Bäumen und ansonsten überwiegend jüngeren Bäumen entwickelt.

³ Niedersächsische Umweltkarten, Karte Hochwasserschutz (Zugriff Juli 2022)

In den Erläuterungen zum LROP zu „3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“, Absatz 03, Satz 2 wird dargelegt:

„Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes zu der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktion ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung“. (Erläuterungen zum LROP 2017, S. 143).

Im RROP 2012 wird im Kapitel 3.2.1.2 Forstwirtschaft wie folgt formuliert:

Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artreichen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern

Die Baugrenzen der vorliegenden Planung umfassen lediglich den bereits von Bebauung geprägten Bereich. Der Bebauungsplan dient überwiegend der Bestandssicherung, mit geringfügigen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten, die sich jedoch nicht auf den Bereich zwischen der bestehenden Reithalle und dem südöstlichen Gehölzbestand beziehen. Bauliche Änderungen bzw. Erweiterung angrenzend an den Gehölzbestand/Wald sind nicht vorgesehen. Zusätzlich wird randlich der Geltungsbereichsgrenze eine 3 m breite Erhaltungs- bzw. Anpflanzungsfestsetzung getroffen, welche eine Pufferwirkung auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gehölze ausüben kann. Änderungen gegenüber der Bestandssituation sind nicht ersichtlich.

Wesentliche bauliche Erweiterungen sind über das bestehende Maß nicht mehr vorgesehen. Mit der Realisierung dieser Bauleitplanung werden zusammenfassend keine Beeinträchtigungen dieses Gehölzbestandes /Waldes erwartet.

3 INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gemischten Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in der für Cuxhaven üblichen weiteren Differenzierung in ein Dorfgebiet (MD) vorgesehen. Entsprechend der zuvor formulierten städtebaulichen Ziele der planungsrechtlichen Absicherung der Bestandsnutzung und geringfügigen Ergänzung von untergeordneten Ferienhausnutzungen ist diese Darstellung geeignet, eine langfristige Absicherung des Standortes und der Nutzungen in Oxstedt zu ermöglichen.

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 218 „Am Südermoorweg“ setzt in einer differenzierten Art die weiteren Nutzungen am Standort fest. Im weiteren Verfahren werden Aussagen zu den erforderlichen externen Kompensationsflächen und -maßnahmen ergänzt.

4 SONSTIGE PLANINHALTE

4.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Flächendarstellung	Größe m²
Gemischte Baufläche / Dorfgebiet	5.250 m ²
Gesamtgröße	5.250 m²

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Cuxhaven beabsichtigt mit der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung eines Dorfgebietes. Aktuell ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, der nordwestliche Teil gehört zur Innenbereichssatzung Cuxhaven-Oxstedt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Bestandssicherung für den ansässigen Reiterhof vorbereiten.

Parallel zu der 126. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 218 „Am Südermoorweg - Oxstedt“ aufgestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Die Flächen im Änderungsbereich sind derzeit überwiegend dem Außenbereich zuzuordnen. Im Bestand sind hier bereits Wohnnutzungen sowie eine Reitsportanlage vorhanden. Die Darstellung eines Dorfgebietes soll die planungsrechtliche Bestandssicherung auf Bebauungsebene vorbereiten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Die Planung sichert bestehende, bzw. genehmigte Nutzungen ab. Es werden keine neuen relevanten Lärmemissionen für die umliegenden Wohn- bzw. Arbeitsnutzungen vorbereitet. Lärmeinwirkungen von außen auf das Plangebiet werden ebenfalls nicht erwartet, da sich das Plangebiet in einer ruhigen dörflichen Ortslage mit großer Entfernung zu lärmintensiven Verkehrswegen befindet.

Die durch die Unterbringung von Pferden erzeugte sowie die von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen ausgehende Geruchsbelastung ist als ortsüblich hinzunehmen.

Durch die Planung wird kein Störfall-Betrieb zulässig.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Es erfolgt eine planungsrechtliche Bestandssicherung, die oben aufgeführten Belange werden daher nicht berührt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven“ (EU-Kennzahl: 2117-331) befindet sich rund 1,5 km nordwestlich des Plangebietes. Weiterhin befinden sich die FFH-Gebiete „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (EU-Kennzahl: 2306-301) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (EU-Kennzahl: DE2210-401) westlich in einer Entfernung von rund 2,8 km.

Aufgrund der Distanz und der fehlenden Fernwirkungen der Planung sind Auswirkungen nicht ersichtlich.

Die Natura 2000-Verträglichkeit ist anzunehmen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Die Flächen im Geltungsbereich sind bereits zu großen Teilen versiegelt. Die Planung bereitet keine zusätzlichen Versiegelungen vor.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung dient der Bestandssicherung der vorhandenen Wohnnutzung sowie der Reitsportanlage.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Durch die Planung werden keine Neuversiegelungen vorbereitet. Der nachgelagerte Bebauungsplan setzt die randlich im Änderungsbereich vorhandenen klimarelevanten Gehölze zum Erhalt fest.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Der Änderungsbereich ist bereits zu weiten Teilen versiegelt. Durch die Planungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet die einen Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelungen nach sich ziehen.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Änderungsbereiches und direkt angrenzend befindet sich kein Schutzgebiet oder geschütztes Objekt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Cuxhavener Küstenheiden“ (NSG LÜ 00267) befindet sich rund 800 m nördlich des Geltungsbereiches. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Hügelgräber bei Berensch“ (LSG CUX-S 00018) liegt rund 1,8 km nordwestlich vom Plangebiet entfernt.

Aufgrund der fehlenden Fernwirkung der Planung werden keine negativen Auswirkungen prognostiziert.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Die durch die Unterbringung von Pferden erzeugte sowie die von den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen ausgehende Geruchsbelastung ist als ortsüblich hinzunehmen. Relevante Lärmemissionen werden durch die Planung nicht erzeugt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch die Planung werden keine zusätzlichen Bodenversiegelungen und somit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ermöglicht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Durch die Planung werden keine Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Für den Grundwasserhaushalt werden, im Hinblick auf die bestehenden großflächigen Versiegelungen innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan der Stadt Cuxhaven (2013) liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet der Zielkategorie *Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter*. Mit der Festsetzung zum Erhalt der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze wird dem Ziel entsprochen.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017) weist den Geltungsbereich als Teil eines Vorranggebiets zur Trinkwassergewinnung (Hohe Lieth, WW Holzfel) aus.

Das RROP 2012 formuliert in Bezug auf Waldflächen:

Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artreichen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern

Südöstlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein flächiger Gehölzbestand als randlich älteren Bäumen mit dahinter anschließendem jüngeren Bestand. Da bereits baulicher Bestand in dem Bereich vorhanden ist und keine Erweiterungen ermöglicht werden, werden keine Beeinträchtigungen des Gehölzbestands/Waldes erkannt (siehe auch Teil 1 der Begründung, Kapitel 2.2.12).

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁴. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁵: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁶, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*

4 Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

5 in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

6 Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Für die Beurteilung der Lebensraumbedeutung wurden von Februar bis September 2020 die Vorkommen von planungsrelevanten Brutvögeln, Fledermäusen sowie Amphibien im Geltungsbereich sowie den südlich und westlich angrenzenden Freiflächen mit einer Pufferzone von 50 m um das Gebiet herum kartiert⁷. Der Ergebnisbericht ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Für die planungsrelevanten Arten im Plangebiet und für besondere Vorkommen im unmittelbaren räumlichen Umfeld ist eine auf die Einzelart bezogene Prüfung hinsichtlich der Zugriffsverbote durchgeführt worden. Diese ist als Anlage der Begründung beigefügt⁸.

Vögel:

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 38 Vogelarten erfasst, 28 davon als Brutvögel. Mit Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz und Teichralle wurden acht Vogelarten nachgewiesen, die gemäß Roter Liste Niedersachsens mindestens in die Vorwarnliste eingeordnet sind. Im Geltungsbereich selber erfolgten Brutnachweise für Haussperling und Rauchschwalbe unter dem Dach des Pferdestalls. Die Brutplätze von Star, Teichralle, Mäusebussard, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper und Stieglitz liegen außerhalb des Plangebiets und sind von der Planung nicht betroffen. Darüber hinaus kommen ökologisch anspruchslose Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig vor.

Fledermäuse

Der südlich des Geltungsbereiches gelegene Gartenteich sowie der westlich vom Geltungsbereich gelegene Baumbestand weisen eine Funktion als Jagdhabitat für sechs Fledermausarten (Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Kleine/Große Bartfledermaus) auf. Es liegen keine Nachweise für Fledermausquartiere vor.

Amphibien

Mit Grasfrosch und Erdkröte wurden im Plangebiet nur ungefährdete Amphibienarten, dazu in geringen Individuenzahlen, nachgewiesen.

⁷ NWP (2020): Faunistisches Gutachten „Reitanlage am Oxstedter Bach“, Cuxhaven Oxstedt – Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien –. Stand: 02.11.2020

⁸ Die Artenschutzrechtliche Einzelartenprüfung wurden hinsichtlich der reduzierten Geltungsbereichsabgrenzung gegenüber dem Vorentwurfstand aktualisiert.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Für die planungsrelevanten Arten im Plangebiet und für besondere Vorkommen im unmittelbaren räumlichen Umfeld ist eine auf die Einzelart bezogene Prüfung hinsichtlich der Zugriffsverbote durchgeführt worden. Diese ist als Anlage der Begründung beigefügt⁹. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Verletzungs- und Tötungsverbot: (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand umfasst das Fangen, Verletzen und Töten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Vögel

Im Rahmen der Planung kommt es nicht zum Verlust der Brutreviere geschützter Arten. Verletzungen oder Tötungen können vermieden werden, indem Baumaßnahmen außerhalb der Brutvogelzeit (Oktober bis Februar) erfolgen.

Fledermäuse

Da keine Fledermausquartiere nachgewiesen wurden, tritt der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung für Fledermäuse im Plangebiet nicht ein.

Amphibien

Das vorhandene Amphibienlaichgewässer sowie die Landlebensräume der Amphibien sind von der Planung und damit vom Verbotstatbestand nicht betroffen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2 BNatSchG):

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vögel

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um Arten mit eher geringer Störempfindlichkeit, für die entweder Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind oder aber geschaffen werden können. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich jedoch nicht.

Fledermäuse

Scheuch- und Barrierewirkungen spielen bei Fledermäusen nur eine untergeordnete Rolle, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Amphibien

Die Amphibienlebensräume sind nicht von der Planung betroffen, auch hier liegt kein Verbotstatbestand vor.

⁹ Die Artenschutzrechtliche Einzelartenprüfung wurden hinsichtlich der reduzierten Geltungsbereichsabgrenzung gegenüber dem Vorentwurfstand aktualisiert.

**Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):**

Der Verbotstatbestand umfasst die Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Tierarten. Dabei sind sowohl Lebensstätten in der Phase der aktuellen Nutzung als auch alljährlich wiedergenutzte Lebensstätten wie Fledermausquartiere geschützt.

Vögel

Für den überwiegenden Teil der nachgewiesenen Vogelarten wird aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche davon ausgegangen, dass ihnen ein Ausweichen auf angrenzende Flächen mit ähnlicher naturräumlicher Ausstattung möglich ist. Solche Flächen schließen sich im Norden, Westen und Osten an das Plangebiet an.

Fledermäuse

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Plangebiet, so dass dieser Verbotstatbestand unberührt bleibt. Die entlang des Südermoorweges stehenden Altbäume befinden sich gemäß Vermessung außerhalb des Geltungsbereiches. Diese Bäume werden jedoch hinsichtlich der Kronentraufen, die in das Plangebiet hereinragen, berücksichtigt.

Amphibien

Die Laichgewässer der Amphibien sind von der Planung nicht betroffen.

Fazit

Durch die Beachtung zeitlicher Vorgaben und durch die Schaffung von Ausweichquartieren werden die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts nicht erfüllt.

Es ergeben sich keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf die untersuchten Tiergruppen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Im Juli 2020 wurde eine Biotoptypenkartierung nach Drachenfels (2020) durchgeführt. Der aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches angepasste Biotoptypenplan (2024) ist als

Anhang beigefügt¹⁰. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs ist von versiegelten Flächen geprägt. Hier befinden sich ein verdichtetes Einzel-/Reihenhausgebiet (OED), der Pferdestall mit Reithalle (ODL), sowie weitere befestigte Flächen (OVW, OFZ, OYS). Teile der dazwischenliegenden Flächen sind als artenarmer Scherrasen (GRA) ausgeprägt. Der Geltungsbereich wird von Einzelbaumgruppen (HEB) und Beeten (ER) umgrenzt. Im Westen ragt anteilig ein Reitplatz mit Sandboden in den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich weist keine besondere Bedeutung für Brutvögel auf, jedoch wurden am Pferdestall Brutplätze von Haussperling und Rauchschwalbe nachgewiesen. Die südlich und westlich vom Geltungsbereich gelegenen Flächen weisen eine mittlere Bedeutung für Brutvögel auf.

Hinsichtlich der Fledermäuse liegt hier ebenfalls keine besondere Bedeutung aufgrund der überwiegenden Bebauung vor. Ein Quartierpotenzial in den randlichen Gehölzen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Mit vereinzelt Vorkommen ungefährdeter Amphibienarten kommt dem Gebiet eine geringe bis eingeschränkte Bedeutung als Amphibienlebensraum zu.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Da Teilflächen dem Satzungsgebiet nach § 34 BauGB mit entsprechendem Planrecht unterliegen, ist auch bei Nichtdurchführung der Planung von einer baulichen Entwicklung auf Teilflächen auszugehen, sofern diese sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Darüber hinaus ist bei einer Nichtdurchführung der Planung von einer Beibehaltung der Nutzung der Freiflächen auszugehen.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Das ca. 0,52 ha große Plangebiet ist derzeit überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Änderungsbereich ist ein Reiterhof, bestehend aus Wohnhäusern, einem Pferdestall mit Reithalle sowie kleinteilig auch Freiflächen und randlichen Gehölzen vorhanden.

Als Bodentyp liegt ein mittlerer Podsol vor. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird als gering eingestuft.¹¹ Es besteht eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird als sehr gering eingestuft. Ein Suchraum für schutzwürdige Böden liegt nicht vor.¹²

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.¹³

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

¹⁰ Der Biotoptypenplan wurde hinsichtlich der reduzierten Änderungsbereichsabgrenzung gegenüber dem Vorentwurfstand aktualisiert.

¹¹ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2022)

¹² NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2022)

¹³ NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2022)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und Boden nicht ersichtlich, bzw. nur im Rahmen der zulässigen Nutzungen möglich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Von der Planung ist kein Oberflächengewässer betroffen. Der Geltungsbereich gehört zum Grundwasserkörper *Untere Weser Lockergestein rechts*, welcher hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht und hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes als gut bewertet wird.¹⁴ Die mittlere Grundwasserneubildungsrate (dreißigjähriges Mittel, Referenzzeitraum 1991-2020) liegt bei > 400 – 450 mm/a. Damit wird dem Geltungsbereich eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung zugeschrieben.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Hochwasser-Risikogebiet.¹⁵

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich. Änderungen des Schutzgutes Wassers sind daher ebenfalls nicht ersichtlich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Cuxhaven als küstennaher Raum ist klimatisch geprägt durch eine allgemein gedämpfte mittlere jährliche Temperaturamplitude, erhöhte Niederschlagstätigkeit und Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich über 4 m/s, infolgedessen liegen ganzjährig gute Austauschbedingungen (Luftdurchmischung) vor. Die Land-Seewind-Zirkulation tritt als wichtigstes lokales Windsystem hervor, kleinräumige, thermisch bedingte Austauschprozesse sind von geringer Bedeutung.¹⁶ Der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt etwa 818 mm und die durchschnittliche Jahrestemperatur wird mit etwa 9°C angegeben.¹⁷

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Cuxhaven ordnet das Plangebiet dem Klimatotypen „Siedlung“ zu. Der Klimatotyp Siedlung wird geprägt durch eine erhöhte Tages- und Nachttemperaturen, verminderte Windgeschwindigkeiten und eine kleinräumig erhöhte Böigkeit. Es herrscht eine geringere Luftfeuchtigkeit sowie eine kleinräumig erhöhte Konzentration von Luftschadstoffen und Stäuben vor. Die Ausprägung der Charakteristik ist jedoch von dem Versiegelungsgrad sowie der Dichte und Höhe der Überbauung abhängig.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Wasser-rahmenrichtlinie (Zugriff: Juli 2022)

¹⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie. (Zugriff: November 2020)

¹⁶ Stadt Cuxhaven (2013): Landschaftsrahmenplan Stadt Cuxhaven.

¹⁷ NIBIS® Kartenserver (2014): Klima und Klimawandel. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Juli 2022)

bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Randbereich im Ortsteil Oxstedt. In Richtung Süden und Westen schließen sich zum Reiterhof zugehörige Freiflächen (Paddocks, Weiden, Gewässer) an. Die dahinter jeweils angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sind durch Gehölzreihen abgetrennt.

Richtung Norden schließen sich weitere Bebauungen, bestehend aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, dem Vereinshaus des Schützenvereins und einem Restaurant, an.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes nicht ersichtlich. Bauliche Entwicklungen sind im Bereich der Bestandsbebauung entsprechend der Innenbereichsatzung möglich, eine relevante Änderung ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Die Hauptstraße „Oxstedter Straße“ befindet sich im Osten des Plangebiets ca. 80 Meter entfernt. An der Hauptstraße befinden sich neben Wohngebäuden auch Vereinsgebäude und ein Restaurant. Das Plangebiet ist durch den Verkehr der angrenzenden Straßen nur gering vorbelastet.

Innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung befindet sich kein Störfall-Betrieb.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung sind Nutzungsänderungen nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Es befinden sich keine Kulturgüter im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe.

Die Bestandsgebäude des Plangebiets zählen zu den Sachgütern.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter sind bei der Nichtdurchführung der Planung nicht ersichtlich.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung

die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Darstellung des Dorfgebietes bestimmt.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 5.2 des Umweltberichtes bzw. der Begründung und integriertem Umweltbericht verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es wird keine Überplanung unversiegelter Flächen und somit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt vorbereitet.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Die Planung bereitet keine Neuversiegelungen vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fläche und Boden werden nicht prognostiziert.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Das Oberflächengewässer ist von der Planung nicht getroffen. Da der Änderungsbereich bereits überwiegend versiegelt ist, wird keine Änderung hinsichtlich der Grundwasserneubildung

und des Oberflächenabflusses prognostiziert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ergeben sich nicht.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Der derzeitige Bestand im Änderungsbereich wird auf Bebauungsplanebene zum Erhalt festgesetzt, so dass nicht von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen ist.

Das Verkehrsaufkommen wird sich nicht signifikant erhöhen, so dass keine erhebliche Emissionserhöhung angenommen wird.

Von erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Luftqualität und des gesamt-klimatischen Raumes ist nicht auszugehen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich mit der Umsetzung der Planung nicht relevant verändern. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die Planung bereitet keine negativen Auswirkungen für den Menschen vor, welche eine erhebliche Beeinträchtigung begründen würden.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Planung bereitet keine negativen Auswirkungen für Kulturgüter vor.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind nachfolgend näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen festgelegt.

Auf der konkretisierenden Ebene des Bebauungsplanes sind jedoch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und ausreichend bestimmt festzulegen, die auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden können. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beachtung der Artenschutz-Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände müssen während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen), Ausgabe 2023 entnommen werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub ist in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen müssen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sind Verunreinigungen von Boden und Wasser zu vermeiden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in den vorstehenden Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.8 aufgeführt, werden durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorbereitet.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Auf Ebene des Flächennutzungsplans lässt sich die mit der Darstellung des Plangebiets als Dorfgebiet verbundene zu erwartende Nutzungsintensivierung nicht quantifizieren. Aufgrund der Parallelbearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 218 liegen jedoch bereits Detailkenntnisse vor, die nachfolgend wiedergegeben werden:

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags¹⁸ vorgenommen. Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

¹⁸ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Tab.: Bewertung des Plangebiets im Ist-Zustand

Biotoptyp	Flächengröße [m²]	Wertfaktor	Flächenwert
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	1.434	0	0
Weg	1.211	0	0
Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet	1.223	0	0
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	561	0	0
Artenarmer Scherrasen	426	1	426
Beet/Rabatte	170	1	170
Baumgruppe	96	2	192
Reitsportanlage	65	1	65
Sonstiges Bauwerk	64	0	0
Summe	5.250		853

Tab.: Bewertung des Plangebiets im Planzustand.

Planung	Flächen- größe [m²]	Fläche an- teilig (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Dorfgebiet (MD)	5.250			
davon 80% versiegelbar	4.200		0	0
davon mit Bindungen für Bepflanzungen	558			
• davon Beet/Rabatte		170	1	
• davon Baumgruppe		96	2	
• davon versiegelte Flächen		292		
Rest unversiegelt	492		1	492
Summe				854

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung wird ersichtlich, dass kein Kompensationsdefizit verbleibt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Bestandssicherung und der kleinräumigen Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Reiterhof. Standortalternativen würden einen vergleichsweise deutlich höheren Flächenverbrauch mit sich bringen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse dargelegt.

Die nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben bringen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen mit sich.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Faunistisches Gutachten „Reitanlage am Oxstedter Bach“, Cuxhaven Oxstedt – Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien, Stand 02.11.2020
 - Biotoptypenkartierung im Sommer 2020, aktualisiert 2024
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Stadt Cuxhaven, 2013
- Eingriffsbilanzierung nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag 2013

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt Cuxhaven wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche im Südwesten von Oxstedt vor. Bisher ist die Fläche größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, ein kleiner Teil im Südwesten ist als Dorfgebiet dargestellt.

Im Plangebiet ist ein Reiterhof ansässig, es sind Wohngebäude, ein Pferdestall mit Reithalle, nichtüberdachte Reit- und Longierplätze, Paddocks sowie ein Gartenbereich mit Gartenteich vorhanden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen vor. Die vorbereitete zusätzliche Versiegelung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Nach den Kenntnissen aus der Parallelbearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Am Südermoor“ ist bekannt, dass kein Bilanzierungsdefizit verbleibt.

Unter der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungen, Störungen, Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Sobald eine konkrete Fläche ermittelt wird, wird diese externe Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dargestellt

Es stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegen.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 NLWKN Stand Februar 2020,
- Faunistisches Gutachten „Reitanlage am Oxstedter Bach“, Cuxhaven Oxstedt – Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien, Stand 02.11.2020
- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, <http://www.umwelt.niedersachsen>,

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Auswertung der interaktiven Umweltkarte der Umweltverwaltungen Niedersachsen;
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Cuxhaven, 2013
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Darstellung eines Dorfgebietes auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Änderungsbereich weist eine Größe von 5.250 m ² auf und ist bereits überwiegend versiegelt. Die unversiegelten Flächen sind überwiegend intensiv gepflegte Rasenflächen. Randlich sind teilweise Gehölze vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Umsetzung der Planung nicht.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor, sind aber aufgrund der geplanten Nutzung nicht in besonderem Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit der Darstellung eines Dorfgebietes keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit der zulässigen Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden sind.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Nördlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an. Im übrigen Umfeld schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten, und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Auf nachgelagerter Planungsebene werden klimarelevante Gehölze als zu erhalten festgesetzt.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt. Es wird von einer ordnungsgemäßen Baudurchführung ausgegangen.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

126. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Südermoorweg“

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	o	x	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine zusätzliche Inanspruchnahme über das bestehende Maß an Versiegelungen hinaus.
Pflanzen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine zusätzliche Inanspruchnahme über das bestehende Maß an Versiegelungen hinaus.
Fläche	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine zusätzliche Inanspruchnahme über das bestehende Maß an Versiegelungen hinaus.
Boden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine zusätzliche Inanspruchnahme über das bestehende Maß an Versiegelungen hinaus.
Wasser	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, keine Betroffenheit von Oberflächengewässern
Luft	x	o	o	o	o	x	o	o	o	x	o	x	x	Vorrübergehende Lärmbelastung während Bauphase
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Klimarelevante Gehölze werden erhalten. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da bereits Bebauung vorhanden ist.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt wurde kein großes Artenspektrum nachgewiesen.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiet liegt etwa 1,5 km entfernt. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													Schutzziele des Natura 2000 Gebietes (FFH-Gebiet) wird aufgrund der Entfernung und bestehender Siedlungsstrukturen ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise auf umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung liegen nicht vor.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Kulturgüter bekannt
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Als Sachgüter sind die Bestandsgebäude im Plangebiet zu nennen.
e) Vermeidung von Emissionen	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Zufahrt über vorhandene Straßen
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Für das Plangebiet liegen gemäß Landschaftsrahmenplan keine raumkonkreten Entwicklungsziele und Maßnahmen vor.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete. Mit Realisierung der Planungsziele werden keine Beeinträchtigungen des Vorranggebietes „Trinkwassergewinnung“ erwartet.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

ANLAGE 1 ZUM UMWELTBERICHT

FAUNISTISCHES GUTACHTEN

„Reitananlage am Oxstedter Bach“, Cuxhaven Oxstedt – Brutvögel, Fledermäuse & Amphibien –



Stand: 02.11.2020

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)

Dr. Sonja Schaper (Dipl.-Biol.)

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Methode	5
2.1	Brutvögel.....	5
2.2	Fledermäuse.....	5
2.3	Amphibien.....	6
3	Ergebnisse	8
3.1	Brutvögel.....	8
3.1.1	Überblick	8
3.1.2	Besondere Vorkommen	10
3.2	Fledermäuse.....	14
3.2.1	Überblick	14
3.2.2	Artenspektrum	15
3.3	Amphibien.....	17
3.3.1	Überblick und Artenspektrum.....	17
4	Bewertung	18
4.1	Brutvögel.....	18
4.2	Fledermäuse.....	19
4.3	Amphibien.....	19
5	Mögliche Auswirkungen und Hinweise zum Artenschutz	21
5.1	Brutvögel.....	21
5.2	Fledermäuse.....	22
5.2	Amphibien.....	22
6	Literatur	23

1 Einleitung

Auf dem Grundstück der Reitanlage am Oxstedter Bach, Oxstedt, Landkreis Cuxhaven, wurden im Hinblick auf geplante bauliche Erweiterungen zur Vorbereitung der baugesetzlichen Eingriffsregelung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung faunistische Kartierungen durchgeführt. Hierzu erfolgten von Februar bis September 2020 Erfassungen der örtlichen Brutvogel-, Fledermaus- und Amphibienfauna. Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Erhebungen dargestellt und eine entsprechende Bestandsbewertung durchgeführt. Zudem werden Hinweise in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen gegeben.

Bei dem Untersuchungsgebiet (UG) handelt es sich um eine Reitanlage, bestehend aus mehreren Wohnhäusern, dem Pferdestall inklusive Reithalle, dem nicht überdachten Reit- und Longierplatz im Nordosten und Süden, mehreren Paddocks im Südosten, sowie einem Gartenbereich mit großem Gartenteich im Südwesten des Grundstücks (Abb. 1-6). Zu allen Seiten außer nach Norden ist das Grundstück durch Baumbestand und Hecken umgrenzt. Nordwestlich führt der Südermoorweg am Grundstück entlang, im Süden fließt der Oxstedter Bach direkt an der Grundstücksgrenze, dahinter und auch im Westen schließt sich offenes Grünland an. Im Osten, hinter der Wallhecke, die die Grundstücksgrenze bildet, schließt sich ein feuchter Erlenbruchwald an (Abb. 7), im Nordosten und Norden der Reitanlage liegen Gartengrundstücke und kleinere Pferdeweiden. Das Untersuchungsgebiet schließt das Grundstück selbst und eine umlaufende 50 m Pufferzone ein. Der durch Baumaßnahmen betroffene Bereich umfasst die südwestlich liegenden Flächen, die zurzeit als Paddocks genutzt werden (Abb. 5).



Abb. 1: Blick von Nordwesten auf das Wohngebäude und die angrenzenden Stallungen, links Gebäude des Nachbargrundstücks.



Abb. 2: Ansicht des Pferdestalls von Nordosten, davor Freiflächen und Parkraum.



Abb. 3: Blick vom Garten im Süden auf Wohngebäude und Reithalle.



Abb. 4: Gartenteich, begrenzt durch Wallhecken und Rasenflächen, rechts der Longierplatz.



Abb. 5: Paddocks im Südwesten des Grundstücks, umgeben von jungem Baumbestand.



Abb. 6: Reitplatz im Nordwesten, angrenzend an den Südermoorweg. Südlich dahinter die Paddocks.

2 Methode

2.1 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurden im Zeitraum von Februar bis Juni 2020 sieben Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1). Diese gliedern sich in fünf frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang), sowie zwei Abendtermine im Februar und März zur Erfassung von Eulen. Zusätzlich wurden bei drei Abend- und Nachtterminen zur Amphibienerfassung im April und bei sechs Terminen zur Fledermauserfassung im Mai bis September ebenfalls Daten zu dämmerungs-/nachtaktiven Vögeln erhoben. Dabei wurden jeweils Klangattrappen für Schleiereule, Waldohreule und Waldkauz abgespielt. Insgesamt liegen somit Ergebnisse von sieben morgendlichen und elf abendlichen Terminen vor.

Der Brutvogelbestand wurde durch Revierkartierungen (Südbeck et al. 2005) erfasst. Hierbei wurde das Grundstück an jedem Termin vollständig zu Fuß begangen, zusätzlich wurden die umliegenden Flächen im 50 m Radius kartiert (gesamtes Untersuchungsgebiet, UG). Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) aufgenommen. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert.

Tabelle 1: Datum und Witterung der Brutvogelerfassungen

Datum	Witterung
20.02.2020 (Abend)	Stark bewölkt, 8°C, Windstärke 4-5 aus S
19.03.2020 (Abend)	Schwach bewölkt, 8-6°C, Windstärke 2-3 aus SO
01.04. 2020	Stark bewölkt, 4°C, Windstärke 2 aus W
21.04. 2020	Klar, 7°C, Windstärke 3-4 aus O
05.05. 2020	Teils bewölkt, 7-8°C, Windstärke 3-4 aus NW
25.05. 2020	Stark bewölkt, 11-12°C, Windstärke 4-5 aus NW
16. 06. 2020	Schwach bewölkt, 15°C, Windstärke 2 aus SO

2.2 Fledermäuse

Zur Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Fledermäuse sowie zur Überprüfung der vorhandenen Gebäude und Baumbestände auf Quartiere wurden von Mai bis September 2020 während der Wochenstubezeit und der spätsommerlichen Balz- und Zugzeit sechs Erfassungstermine durchgeführt (vier abends zur Kontrolle ausfliegender Fledermäuse, zwei frühmorgens zum Auffinden von etwaigem Schwärmverhalten beim Einfliegen in Quartiere und zur Feststellung von Balzaktivität, Tab. 2).

Tabelle 2: Datum und Witterung der Fledermauskartierungen

Datum	Witterung
20.05.2020	Schwach bewölkt, 14-11°C, Windstärke 1 aus N
08.06.2020	Klar, 14-12°C, Windstärke 3-4 aus N
09.07.2020	Stark bewölkt, 15°C, Windstärke 2-3 aus NO
13.07.2020	Teils bewölkt, 18-17°C, Windstärke 2 aus NW
04.08.2020 (Morgen)	Teils bewölkt, 14°C, Windstärke 1-2 aus NO
02.09.2020 (Morgen)	Klar, 12°C, Windstärke 2 aus NO

Der Kartierer postierte sich bei der Abendkartierung zur Ausflugzeit ab 30 min vor Sonnenuntergang an einer aussichtsreichen Stelle im Gehölzbestand bzw. vor einem Gebäude, wo er so lange verblieb, bis der Ausflug als beendet angesehen werden konnte. Anschließend erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes zur Suche nach jagenden Tieren (bis ca. 1 Std. nach vollständiger Dunkelheit). Morgens erfolgte zunächst eine Kontrolle des Gebietes auf jagende Tiere, sowie eine Suche nach Balzquartieren (ab ca. 1 Std. vor einsetzender Dämmerung). Anschließend wurde nach schwärmenden Tieren gesucht, um ggf. vor dem Einflug weitere Hinweise auf Quartiere (Tagesquartiere einzelner Fledermäuse oder kleiner Gruppen, Wochenstuben, die von Weibchen während der Jungenaufzucht bewohnt werden, Balz/ Paarungsquartiere) zu erlangen. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen von Brinkmann et al. (1996), Rahmel et al. (1999) sowie Dense & Rahmel (1999).

Die Kartierung wurde mit Hilfe von Ultraschall-Detektoren (Petterson D 240x und Batlogger M) und Sichtbeobachtungen durchgeführt. Während der Kartierung wurden mit dem Detektor Fledermauskontakte vor Ort bestimmt und auf der Karte verortet. Am Computer wurde anhand von Aufnahmen des Batloggers mit der Analyse-Software BatExplorer die Artbestimmung abgesichert (Barataud 2015, Skiba 2009).

2.3 Amphibien

Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte April 2020 fünf Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 3). Aufgrund kalter und/oder windiger Wetterbedingungen Ende März und Anfang April wurden drei Erfassungstermine in den April verschoben.

Diese Termine umfassen Zeiten der Laichwanderung von früh laichenden Amphibienarten (Molche, Erdkröte und Braunfrösche). Das vorhandene Stillgewässer (Gartenteich) wurde dabei auf Laichgesellschaften untersucht. Zusätzlich wurden der Lauf des Oxstedter Bachs und seine feuchten Ufer, der westlich des Grundstücks daran angrenzende Erlenbruch (Abb. 7) und die im Osten befindlichen teils feuchten Wiesenbereiche auf wandernde Tiere abgesucht.



Abb. 7: Feuchter Erlenbruch im Osten angrenzend an das UG.

Bei guten Lichtbedingungen zu frühmorgendlichen Brutvogel-Terminen (s. Tab. 1) wurden die potentiellen Laichgewässer auf Reproduktionsstadien (Laich und Larven) und das Vorkommen von später laichenden Amphibienarten (Grünfrösche) untersucht. Bei den Begehungsterminen der Fledermauskartierungen (s. Tab. 2) wurde ebenfalls auf spät laichende Amphibien geachtet.

Der angelegte Gartenteich wird von den geplanten Baumaßnahmen nicht direkt betroffen, daher lag ein Fokus der Erfassungen auf potentiellen Landlebensräumen und Wanderwegen. Bei den zu überbauenden Flächen selbst handelt es sich allerdings um drainierte Paddocks, die als Landlebensraum für Amphibien ungeeignet sind (vgl. Abb. 5).

Tabelle 3: Datum und Witterung der Amphibienerfassungen

Datum	Witterung
20.02.2020	Stark bewölkt, 8°C, Windstärke 4-5 aus S
19.03.2020	Schwach bewölkt, 8-6°C, Windstärke 2-3 aus SO
07.04.2020	Schwach bewölkt, 10°C, Windstärke 2 aus NO
09.04.2020	Schwach bewölkt, 8°C, Windstärke 2-3 aus N
16.04.2020	Schwach bewölkt, 9°C, Windstärke 3-4 aus N

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel

3.1.1 Überblick

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 38 Vogelarten erfasst, davon 28 als Brutvögel, zehn weitere Vogelarten nutzten das UG als Nahrungsrevier (Tab. 3).

Im Gebiet wurden mit Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz und Teichralle acht Brutvogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015) mindestens auf der Vorwarnliste eingestuft sind, desgleichen die Nahrungsgäste Graureiher, Großer Brachvogel, Mehlschwalbe und Weißstorch (Tab. 3, Abb. 8).

Tabelle 3: Spektrum der nachgewiesenen Vogelarten 2020 mit Gefährdungs- und Brutstatus¹

Bn = Brutnachweis (sicheres Brüten), Bv = Brutverdacht (wahrscheinliches Brüten, z.B. aufgrund zweimaliger Beobachtung mit Revierverhalten, Bzf = Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten aufgrund einmaliger Beobachtung mit Revierverhalten im geeigneten Habitat)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung RL NDS	Gefährdung RL BRD	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			10 Bv, 1 Bzf
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			1 Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			2 Bv, 1 Bzf
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			4 Bv, 2 Bzf
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			1 Bv
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			2 Bv
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			Nahrungsgast
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			1 Bzf
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V		1 Bzf
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	1 Bzf
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		Nahrungsgast
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	V	1 Bzf
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	1	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			1 Bv
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			1 Bv
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	ca. 20 Bn
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			2 Bzf
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			2 Bzf
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			5 Bv, 2 Bzf

¹ RL BRD = Krüger & Nipkow (2015), RL NDS = Grüneberg et al. (2015)

1= vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung RL NDS	Gefährdung RL BRD	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			1 Bn
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			2 Bv, 1 Bzf
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			4 Bv
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	7 Bn
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			3 Bv, 2 Bzf
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			2 Bv, 1 Bzf
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			Nahrungsgast
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>			Nahrungsgast
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			1 Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	2 Bn
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		2 Bv
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			Nahrungsgast
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>		V	1 Bn
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			3 Bv, 3 Bzf
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			3 Bv, 2 Bzf

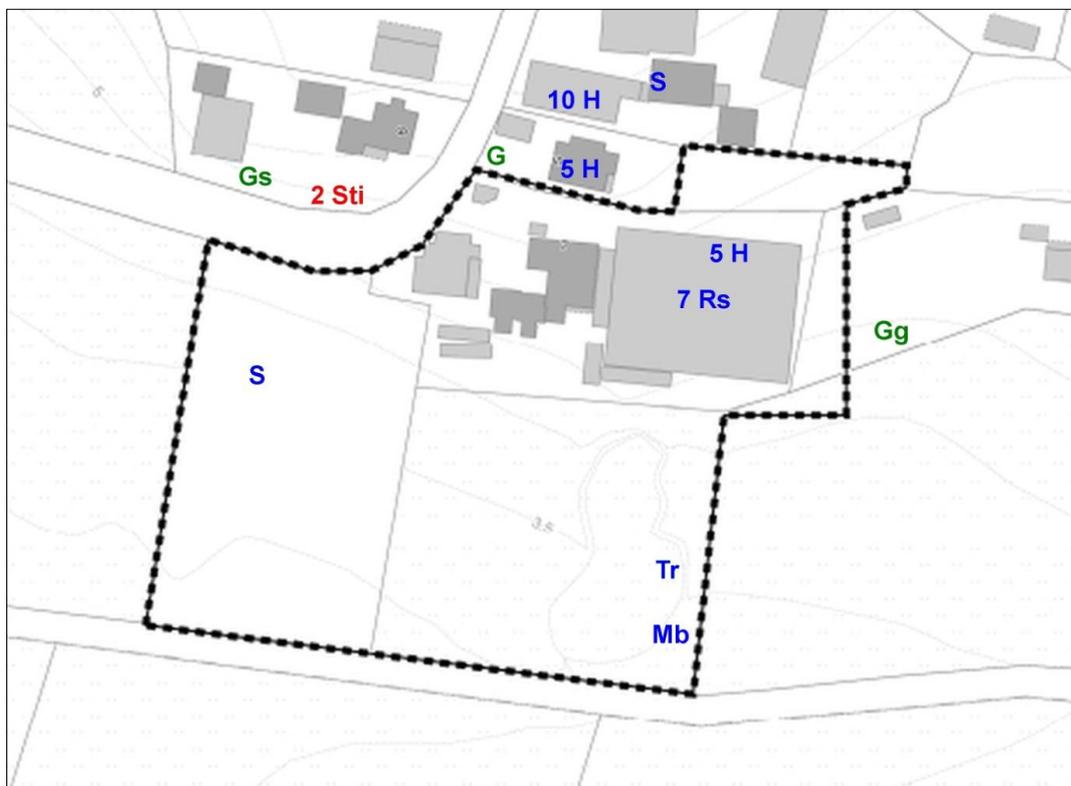


Abb. 8: Brutreviere von Rote-Liste-Arten im UG: Gg=Gartengrasmücke, G=Goldammer, Gs=Grauschnäpper, H=Haussperling, Rs=Rauchschwalbe, S=Star, Sti=Stieglitz, Tr=Teichralle (nachrichtlich: Mb = Mäusebussard – keine Rote-Liste-Art).

Blau=Brutnachweis, rot=Brutverdacht, grün=einmalige Brutzeitfeststellung.

3.1.2 Besondere Vorkommen

Durch die geringe Größe des UG entstehen Randeffekte, d.h. dass Brutvögel der umliegenden Gartengrundstücke vermehrt innerhalb der Fläche auftreten. Dabei handelt es sich hauptsächlich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen. Das Auftreten von Rotkehlchen und Grasmücken zeigt ein dichteres und abwechslungsreiches Angebot an Sträuchern und niedrigeren Gehölzen an.

Hervorzuheben sind im UG die Brutvorkommen von Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz und Teichralle (Abb. 8). Dazu kommen als auf der Roten Liste geführte Nahrungsgäste Großer Brachvogel, Mehlschwalbe und Weißstorch, die ihre Brutreviere im nahen Umfeld haben.

Der Brutplatz einer **Gartengrasmücke** wird in den Hecken westlich des Stallgebäudes, wo sich die Singwarte befand, bzw. den angrenzenden Nachbargrundstücken vermutet. Gartengrasmücken sind im Außenbereich von Siedlungen zu finden, sie bevorzugen gebüschreiches, offenes Gelände, Ufergehölze, Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen, Bruchwälder, üppig gewachsene Doppelknicks oder lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder. Nester sind niedrig in Laubhölzern, dornigen Sträuchern und krautiger Vegetation zu finden (Südbeck et al. 2005).

Eine **Goldammer** wurde einmalig in einem kleinen Baumbestand nördlich der Wohngebäude beobachtet. Die Goldammer verbirgt ihr Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in Büschen. Sie nutzt dazu offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen wie Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, sowie Ortsränder, aber auch Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen, Feldgehölzen und Waldränder. Einzelbäume und Büsche werden als Singwarten genutzt (Südbeck et al. 2005).

Ein **Grauschnäpper**-Brutplatz liegt vermutlich in den nördlich an den Südermoorweg angrenzenden Nachbargrundstücken. Grauschnäpper bevorzugen als Halbhöhlenbrüter neben Wäldern auch halboffene Kulturlandschaften mit einem Anteil alter Bäume und exponierter Ansitzmöglichkeiten, wie sie in Gartenstädten, auf Friedhöfen und in Parkanlagen zu finden sind. Daneben nisten sie auch in Rankenpflanzen, Mauerlöchern, Dachträgern und alten Nestern anderer Arten (Südbeck et al. 2005).

Brutplätze von **Haussperlingen** liegen einerseits unter dem Dach des Pferdestalles, aber gehäuft wurden Einflüge mit Nistmaterial und Futtereintrag in die Dachtraufen der nördlich an die Wohngebäude angrenzenden Nachbarhäuser beobachtet. Auch auf weiter westlich und östlich angrenzenden Grundstücken wurden Haussperlinge bei der Nahrungssuche beobachtet, hier konnten allerdings keine Brutplätze festgestellt werden. Haussperlinge sind als ausgesprochene Kulturfolger in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen anzutreffen, vor allem in bäuerlich geprägten Dörfern, in denen die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen gegeben ist. Nester werden einzeln oder in Kolonien bevorzugt in Nischen und Höhlen gebaut, an Gebäuden im Dachtraufenbereich, in Nistkästen, Fassadenbegrünungen, aber auch im Inneren von Gebäuden und diversen Sonderstandorten (Südbeck et al. 2005).

Im Pferdestall und der Reithalle befanden sich sieben genutzte **Rauchschwalbennester**. Auch Rauchschwalben brüten im Siedlungsraum, dabei besiedeln sie in größten Dichten Einzelgehöfte und bäuerlich geprägten Dörfer mit Viehställen. Einzelbruten und lockere Kolonien sind in Nischen zugänglicher Gebäude oder außen unter Dachvorsprüngen zu finden. Als Nahrungshabitate werden reich strukturierte, offene Grünflächen und Gewässer genutzt (Südbeck et al. 2005).

Angrenzend an den Reitplatz im Osten des UG befindet sich eine Pappelreihe, die in einer Baumhöhle einen **Starenbrutplatz** beherbergte (Abb. 9, Lage s. Abb. 6., 3. Baum v. r.). Auch in dem nördlich an die Wohngebäude anschließenden Nachbarhaus befand sich ein Brutplatz unter dem Dachfirst. An beiden Brutplätzen wurde Futtereintrag beobachtet. Stare wurden regelmäßig bei der Nahrungssuche oder bei Überflügen im UG beobachtet, ein weiterer Brutplatz wird im Baumbestand im Osten des UG vermutet, da Abflüge mit Nahrung in diese Richtung erfolgten. Starennester finden sich vor allem in Baumhöhlen, aber auch im Siedlungsraum in Nistkästen, Mauerspalteln und unter Dachziegeln, zuweilen in Kolonien. Der Lebensraum umfasst Auenwälder und Randlagen von Wäldern und Forsten, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln. Im Kulturland nisten Stare in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen, Parks, Gartenstädten bis hin zu Stadtzentren. Dabei erstreckt sich die Nahrungssuche vor allem auf kurzrasige Grünlandflächen (Südbeck et al. 2005).



Abb. 9: Einflugöffnung zum Starennest in einer Pappel

Die Brutplätze zweier **Stieglitz**-Paare werden in der Allee entlang des Südermoorwegs vermutet. Stieglitze bewohnen besonders Ortsränder von Siedlungen, auch Kleingärten, Parks und andere halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Feld- und Ufergehölze, Alleen und Obstbaumgärten. Dort errichten sie ihre Nester auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen, auch in Nestgruppen (Südbeck et al. 2005).

Eine **Teichralle** nistete am Gartenteich und zog dort erfolgreich zwei Jungtiere groß. Teichralen verbergen ihr Nest in Röhrlicht, Büschen oder Bäumen über dem Wasser, sie besiedeln strukturreiche Verlandungszonen und Ufer von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern mit Schwimmblattgesellschaften, feuchten Erlenbrüchen oder

Weidengebüsch, daneben auch diverse kleine Gewässer wie Gräben, Dorfteiche oder Parkgewässer. Dabei nutzen sie zur Nahrungssuche auch Landröhricht, Uferböschungen und angrenzende Grünland- und Rasenflächen (Südbeck et al. 2005).

Der Gartenteich im UG diene einem **Graureiher** gelegentlich als Nahrungshabitat. Graureiher nisten in traditionellen Kolonien hoch auf Laub- oder Nadelbäumen, aber auch in Schilfzonen. Nahrungshabitate umfassen Fließ- und Stillgewässer, Auenlandschaften, küstennahes Hinterland und von Gräben durchzogene Niederungen.

Ein **Großer Brachvogel** wurde einmalig auf den Wiesenflächen südlich des Oxstedter Bachs nahe am UG beobachtet (50 m Pufferzone), allerdings ohne Hinweise auf ein Brutvorkommen. Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungslandschaften, überwiegend Grünland auf Nieder- und Hochmoorböden, Ackerbaugebieten und Abtorfungsflächen, welche sich durch hoch anstehende Grundwasserstände, sowie durch kurzrasige und lückige Pflanzenbestände oder offene, schlammige Uferpartien auszeichnen. Der Bodenbrüter nistet in niedriger oder krautiger Vegetation auf trockenem oder feuchtem Untergrund (Südbeck et al. 2005).

An den Gebäuden im UG befanden sich keine **Mehlschwalbennester**, so dass die Schwalben hier nur als Nahrungsgäste geführt werden. Die Mehlschwalbe nistet als Kulturfolger in Siedlungen von Dörfern bis zu Innenstädten und Industriegebieten, aber auch an Strukturen wie Brücken oder Schöpfwerken. Für ihr Nistmaterial ist sie auf Gewässer oder bodenoffene Ufer oder Pfützen angewiesen, während die Nahrungshabitate reich strukturierte, offene Grünflächen oder auch Gewässer umfassen. Als Kolonie- und Einzelbrüter bezieht sie Felsen und Gebäudevorsprünge (Südbeck et al. 2005).

Ein **Weißstorch** befindet sich nordöstlich weniger als 100 m vom UG entfernt. Ein Weißstorch wurde einmalig auf dem Grundstück selbst bei der Nahrungssuche beobachtet, ansonsten bieten die südlich angrenzenden Wiesen Nahrungsflächen. Weißstörche sind in Deutschland Siedlungsbewohner, deren freies Einzel- oder Kolonienest hoch auf Gebäuden oder Nisthilfen liegt. Nahrungshabitate umfassen umliegende bäuerlich genutzte nährstoffreiche Niederungslandschaften wie Fluss- und Küstenmarschen, besonders Flächen mit Überschwemmungsperiodik oder Staunässe, auch kurzlebige und überdauernde Gewässer (Südbeck et al. 2005).

Eulen waren im UG durch regelmäßige Sichtungen einer jagenden **Schleihereule** vertreten, die an einem Termin auch durch Abspielen der entsprechenden Klangattrappe sofort aus der nahen Umgebung angelockt wurde. Aufgrund der Flugbewegungen ist es wahrscheinlich, dass sich der Brutplatz außerhalb des UG in einem Gebäude auf den nordwestlichen Nachbargrundstücken befindet. Darüber hinaus wurden keine adulten Eulen oder Jungvögel im UG gehört oder gesehen. Das Abspielen einer Klangattrappe für Waldohreule und Waldkauz ergab keine Reaktion.

Neben den Vorkommen von Rote-Liste-Arten besonders hervorzuheben ist der Brutplatz des **Mäusebussards** am Gartenteich im Südosten des Grundstücks (Abb. 10).



Abb. 10: Mäusebussard auf dem Horst am Gartenteich

3.2 Fledermäuse

3.2.1 Überblick

Im Plangebiet konnten sechs Fledermausarten, inklusive der Geschwisterarten Große/Kleine Bartfledermaus und Braunes/Graues Langohr, sowie nicht eindeutig bestimmbare Fledermäuse der Gattung *Myotis*, nachgewiesen werden (Tab. 4).

Tabelle 3: Spektrum der nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung RL NDS	Gefährdung RL BRD
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V
	<i>P. austriacus</i>	2	2
Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	2	V
	<i>M. mystacinus</i>	2	V
<i>Myotis spec.</i>	div. Arten		

RL NDS / BRD = Rote Liste Niedersachsen/Deutschland (NLWKN 2015)

1= vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht

V = Arten der Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt

3 = gefährdet

D = Daten unzureichend

Die während der sechs Kontrollen registrierte Fledermausaktivität ist im Einzelnen in Tab. 5 aufgeführt. Baumhöhlen (exklusive des Starenbrutplatzes), Quartiere in Gebäuden oder dem Baumbestand wurden nicht festgestellt, das Plangebiet weist jedoch eine Jagdgebietenfunktion für alle sechs Fledermausarten auf. Dabei dienen besonders der Gartenteich und die Allee am Südermoorweg als bevorzugte Jagdgebiete.

Tabelle 4: Beschreibung der Fledermausaktivitäten pro Termin

Datum	Fledermausaktivität
20.05.2020 abendliche Ausflugkontrolle: Südseite des Stallgebäudes	ca. 10 Zwergfledermäuse jagend über dem Grundstück, vor allem im Bereich des Gartenteichs und der nordöstlichen Grundstücksgrenze am Südermoorweg. 1 Rauhautfledermaus jagend über dem Gartenteich. 1 Breitflügelfledermaus jagend über den Rasenflächen. 1-2 Kleinabendsegler jagend in den nordwestlich gelegenen Nachbargrundstücken und an der Allee Südermoorweg. Keine Quartierhinweise.
08.06.2020 abendliche Ausflugkontrolle: Nordseite des Stallgebäudes	ca. 10 Zwergfledermäuse jagend über dem Grundstück, vor allem im Bereich des Gartenteichs und der nordöstlichen Grundstücksgrenze am Südermoorweg. 2 Rauhautfledermäuse jagend über Gartenteich und Rasenflächen. 2 Breitflügelfledermäuse jagend auf dem Grundstück. 1-2 Langohrfledermäuse jagend an der Allee Südermoorweg bzw. auf dem Grundstück. Keine Quartierhinweise.
09.07.2020 abendliche Ausflugkontrolle: Baumreihe an der östlichen Grundstücksgrenze	Insgesamt sehr geringe Aktivität: ca. 4 Zwergfledermäuse und 1 Breitflügelfledermaus jagend über dem östlichen Grundstück, keine Aktivität auf dem Rest des Grundstücks. 1 Bartfledermaus jagend an der Allee Südermoorweg. Keine Quartierhinweise.
13.07.2020 abendliche Ausflugkontrolle: Ost/Südseite des Stallgebäudes	ca. 4 Zwergfledermäuse jagend über dem Grundstück, vor allem im Bereich des Gartenteichs 4 Rauhautfledermäuse jagend über dem Gartenteich und über dem östlichen Grundstück. Keine Quartierhinweise.
04.08.2020 morgendliche Einflugkontrolle: Wohn- und Stallgebäude	ca. 8 Zwergfledermäuse jagend über dem Grundstück, vor allem im Bereich des Gartenteichs und der nordöstlichen Grundstücksgrenze am Südermoorweg. 1 Myotis jagend an der Allee Südermoorweg. Keine Quartierhinweise.
02.09.2020 morgendliche Einflugkontrolle: Wohn- und Stallgebäude	ca. 4 Zwergfledermäuse jagend über dem Grundstück, vor allem im Bereich des Gartenteichs, auch an der nordöstlichen Grundstücksgrenze. Keine Quartierhinweise, sehr spät nach Nordosten abfliegende Zwergfledermaus (ca. Sonnenaufgang) spricht für Quartier in der unmittelbaren Nachbarschaft außerhalb des Grundstücks.

3.2.2 Artenspektrum

Für die **Zwergfledermaus** weist das Untersuchungsgebiet eine Jagdgebietenfunktion für ca. 10 Individuen auf. Die Jagdflüge verliefen auf dem gesamten Grundstück, besonders über dem Gartenteich und entlang der säumenden Baumbestände. Es wurden keine Tagesquartiere festgestellt.

Die Zwergfledermaus ist die in weiten Teilen Deutschlands und Europas häufigste Fledermausart. In ähnlicher Weise wie die Breitflügelfledermaus besiedelt sie vor allem Dörfer und Städte mit Parks und Gärten und bezieht hier als Sommerquartiere enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen und hinter Verschalungen oder Fensterläden. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Quartier (Petersen et al. 2004).

Maximal vier **Rauhautfledermäuse** nutzten das UG als Jagdgebiet, vorwiegend in der direkten Umgebung des Gartenteichs. Tagesquartiere wurden nicht ermittelt.

Die Rauhautfledermaus besiedelt naturnahe reich strukturierte Waldhabitats. Jagdgebiete liegen in Wäldern, an Waldrändern, Gewässern und Feuchtgebieten, die die Art besonders auf dem Zug (Weitstreckenwanderer) aufsucht. Quartiere befinden sich in Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Nischen in Gebäuden und Felsspalten. Die Art jagt schnell und geradlinig entlang von Waldwegen, Schneisen, Waldrändern, über Gewässern und um Straßenlaternen (Dietz & Kiefer 2014).

Ein bis zwei **Kleinabendsegler** nutzten einmalig die Umgebung der Allee Südermoorweg zur Jagd. Im Baumbestand wurden keine Tages- oder Balzquartiere festgestellt.

Kleinabendsegler sind Wanderfledermäuse, die saisonbedingt weite Strecken zurücklegen. Als typische Baumfledermäuse beziehen sie Quartier in Fäulnishöhlen, die sie gegenüber Spechthöhlen bevorzugen, auch in überwucherten Spalten oder Astlöchern. Sie jagen geradlinig dicht über oder unterhalb der Baumkronen, auch über größeren Gewässern und um Straßenlaternen. Dabei werden geeignete Habitats großräumig befliegen (Dietz et al. 2007).

Für die **Breitflügelfledermaus** weisen besonders die offenen Flächen des UG eine Funktion als Jagdgebiet für mindestens zwei Individuen auf. Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die diversen Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks und Baumreihen. Das PG mit seinen Offenflächen mit Randstrukturen und Gehölzen stellt damit ein geeignetes Jagdhabitat für diese Art dar. Ein Individuum besucht bis zu 8 verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von 4-6 km liegen (Petersen et al. 2004).

Auch **Langohrfledermäuse** wurden einmalig bei der Jagd am alten Baumbestand Südermoorweg beobachtet.

Langohren sind heimliche Arten, deren geringe Rufreichweite eine Erfassung oft erschwert. Vermutlich handelt es sich bei diesen Tieren um Braune Langohren, da diese Art in Niedersachsen flächendeckend verbreitet ist. Das Schwerpunktorkommen des Grauen

Langohrs liegt dagegen in Südniedersachsen². Aufgrund der ähnlichen Rufcharakteristika konnte nicht zweifelsfrei zwischen den Geschwisterarten unterschieden werden. Braune Langohren sind typische Waldbewohner, Jagdhabitats liegen aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Insekten werden in der Luft gefangen oder von der Oberfläche der Vegetation abgesammelt. Sommerquartiere können sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden liegen. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis hin zu Fäulnis- und Spechthöhlen besiedelt (Dietz et al. 2007).

Einmalig wurde eine **Bartfledermaus** an der Allee Südermoorweg detektiert. Aufgrund der ähnlichen Rufcharakteristika kann nicht zweifelsfrei zwischen den Geschwisterarten unterschieden werden.

Quartiere der Große Bartfledermaus (auch: Bartfledermaus) befinden sich in Spalten und Fugen an Häusern, aber auch hinter loser Baumrinde. Sie ist eine Fledermaus offener und halboffener Landschaften mit Gehölzbeständen und Hecken, häufig in und um dörfliche Siedlungen, an Feuchtgebieten und Gewässern, aber auch in Wäldern. Die Jagd erfolgt in sehr wenigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern (Dietz & Kiefer 2014).

Die Kleine Bartfledermaus (auch: Brandtfledermaus) ist dagegen stärker an Wälder und Gewässer gebunden, Jagdgebiete umschließen Au- und Bruchwälder, Feuchtgebiete, auch Feldgehölze und Hecken. Sommerquartiere werden in Baumhöhlen oder hinter abstehender Rinde bezogen, aber auch in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und Spalten in Dachräumen (Dietz & Kiefer 2014).

3.3 Amphibien

3.3.1 Überblick und Artenspektrum

Insgesamt wurden mit Erdkröte und Grasfrosch zwei Amphibienarten im UG erfasst (Tab. 6). Vor April waren an zwei Terminen noch keine Amphibienaktivitäten im Gebiet erkennbar. Auch danach beschränkte sich die Aktivität auf den Gartenteich im Westen des Grundstücks: Am 7.4. wurden im Teich ca. 20 rufende Erdkrötenmännchen beobachtet, jedoch keine Weibchen oder verpaarte Erdkröten. Auch am 9.4. waren rufende Erdkrötenmännchen anwesend, jedoch nur wenige Individuen. Daneben wurden zwei rufende Grasfrösche beobachtet. Am 16.4. war die Erdkrötenbalz bereits abgeschlossen, es wurden keine Individuen mehr gehört oder gesehen, auch Laich wurde nicht aufgefunden. Wiederum wurden zwei rufende Grasfrösche angetroffen, desgleichen zwei Laichballen, die vermutlich dem Grasfrosch zuzuordnen waren. Ein Reproduktionsnachweis kann daher nur für den Grasfrosch geliefert werden.

²

Tabelle 6: Nachgewiesene Amphibienarten 2020 und Gefährdungsstatus nach den Roten Listen Niedersachsens (NLWKN 2015) und Deutschlands (Meinig et al. 2009)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung Niedersachsen	Gefährdung Deutschland	§ 7 BNatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	§
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	§

* = nicht gefährdet, § = besonders geschützte Art

Bei der Erdkröte handelt es sich um eine ökologisch wenig anspruchsvolle Art mit Bevorzugung von Gehölzen als Landlebensraum und einer breiten Amplitude an potenziellen Laichgewässern (Günther 1996), wobei sie ausgesprochen laichplatztreu ist (Nöllert & Nöllert 1992).

Der Grasfrosch besiedelt die verschiedensten Typen von Laichgewässern und nutzt als Landlebensraum sowohl Offenland- als auch Gehölzbereiche, sucht jedoch stets Stellen dichter, krautig-grasiger Bodenvegetation (Günther 1996).

4 Bewertung

4.1 Brutvögel

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise nach dem standardisierten Verfahren von Wilms et al. (1997) bzw. Behm & Krüger (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Hierbei werden den festgestellten Brutpaaren der Rote-Liste-Arten definierte Punktzahlen zugewiesen, die in ihrer Summe, ggf. nach Division durch einen Flächenfaktor, eine Einstufung als Brutgebiet von lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung ermöglichen. Maßgeblich für die Einstufung als lokal und regional bedeutsam ist die Rote-Liste-Region (hier Tiefland-West), für die Einstufung als landesweit bedeutsam die Rote Liste Niedersachsens, während für eine nationale Bedeutung die Rote Liste Deutschlands heranzuziehen ist.

Da die Mindestgröße von nach diesem Verfahren zu bewertenden Flächen ca. 80 ha betragen soll, ist eine Anwendung in dem vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, so dass nur eine verbal-qualitative Einschätzung erfolgen kann.

Es wurde gemäß der Ausstattung des Untersuchungsgebietes das zu erwartende Artenspektrum gefunden, das sich aus typischen Brutvögeln halboffener Gartengrundstücke, aber auch des angrenzenden offenen Feuchtgrünlands, zusammensetzt.

Die Brutplätze von Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper und Stieglitz liegen nicht auf dem betroffenen Grundstück, die Vorkommen sind daher durch die geplanten Baumaßnahmen nicht gefährdet. Auch die Brutplätze von Haussperling, Rauchschnäpper und

Star befinden sich in Gebäuden bzw. Bäumen, die von den Baumaßnahmen auf den südwestlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden, gleiches gilt für die Teichralle.

Darüber hinaus handelt es sich bei den ansässigen Arten um ökologisch wenig anspruchsvolle Gehölzbrüter wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig, aber auch Mönchs- und Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Hausrotschwanz und Gartenbaumläufer waren im UG zu finden. Die Anwesenheit von Bunt-, Grün-, Schwarzspecht und Kleiber weist auf ein Angebot an Baumhöhlen im älteren Baumbestand der näheren Umgebung hin. Auch größere Tag- und Nachtgreife wie Mäusebussard und Schleiereule waren im Gebiet vertreten.

Als Nahrungsfläche für Graureiher und Weißstorch bietet das UG aufgrund seiner Größe nur einen begrenzten Wert, Mehlschwalben nutzten das UG gelegentlich zur Nahrungssuche. Der Große Brachvogel wurde in der südlich angrenzenden 50 m Pufferzone einmalig beobachtet und somit auf der Liste der Nahrungsgäste geführt, ein Brutplatz wird von Baumaßnahmen nicht betroffen.

Insgesamt kann dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel zugewiesen werden.

4.2 Fledermäuse

Nach den vorliegenden Daten weist das UG, besonders das Gewässer und der Baumbestand im Nordwesten, eine Funktion als Jagdhabitat für sechs Fledermausarten auf. Die Aktivitätsdichte ist dabei mäßig hoch, auf den zu überbauenden Flächen im Südwesten (Paddocks) eher gering einzustufen.

Die angetroffenen Arten sind in Niedersachsen teils stark gefährdet (Rauhaut-, Breitflügel-, Bartfledermaus, Langohr) oder vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht (Kleinabendsegler). Sie weisen allerdings, was ihr Jagdhabitat betrifft, keine besonderen ökologischen Ansprüche auf, sondern nutzen vielfältige Flächen mit einem hohem Insektenangebot.

Eine besondere Funktion des UG für Tages- oder Balzquartiere konnte nicht festgestellt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch die am Rande des Grundstücks am Südermoorweg vorhandenen alten Bäume mit ihren Höhlen und Spalten ein Potenzial für zumindest vorübergehend besetzte Quartiere von Fledermäusen gegeben ist, allerdings ohne dass die vorliegende Untersuchung darauf Hinweise gegeben hätte. Die für Eulen und Fledermäuse zugänglichen Wohngebäude und Stallungen waren an den Kartierterminen nicht bewohnt.

Insgesamt kann dem Plangebiet für Fledermäuse ebenfalls eine mittlere Bedeutung zugewiesen werden.

4.3 Amphibien

Die Zuordnung der ermittelten Bestandsgrößen des nachgewiesenen Artenspektrums erfolgt nach dem Modell von Fischer & Podloucky (1997). Nach diesem Modell ergeben sich für Erdkröte und Grasfrosch folgende artspezifische Zuordnungen zu Bestandsklassen (Tab. 7):

Tabelle 7: Artspezifische Zuordnung von Individuenzahlen zu Bestandsklassen (Auszug, nach Fischer & Podloucky 1997)

Art	Kleiner Bestand	Mittelgroßer Bestand	Großer Bestand	Sehr großer Bestand
Grasfrosch	<20	20 – 70	71 – 150	>150
Erdkröte	<70	70 – 300	301 – 1.000	>1.000

Sowohl der Bestand der Erdkröte als auch des Grasfrosches, geschätzt über qualitative Beobachtungen, wird demnach als kleiner Bestand angesehen. Ohne eine vollständige quantitative und möglichst mehrjährige Erfassung wird die ermittelte Anzahl erfasster Amphibien jedoch nach eigenen Erfahrungen meist deutlich unterschätzt.

Brinkmann (1998) definierte weiterhin ein Bewertungsverfahren für Amphibienlebensräume (Tab. 10):

Tabelle 10: Bewertungsrahmen für Amphibienlebensräume nach Brinkmann (1998)

Wertstufe	Definition
5 - sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Amphibienart oder • Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Amphibienarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder • Vorkommen zahlreicher gefährdeter Amphibienarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
4 - hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen einer stark gefährdeten Amphibienart oder • Vorkommen mehrerer gefährdeter Amphibienarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
3 - mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen einer gefährdeten Amphibienart oder • Vorkommen einer ungefährdeten Amphibienart mit großem Bestand
2 - eingeschränkte Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen ungefährdeter Amphibienarten mit kleinen Beständen
1 - geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • vereinzelte Vorkommen ungefährdeter Amphibienarten

Demnach kommt dem Untersuchungsgebiet eine mit vereinzelten Vorkommen bzw. kleinen Beständen ungefährdeter Arten eine geringe bis eingeschränkte Bedeutung als Amphibienlebensraum zu.

5 Mögliche Auswirkungen und Hinweise zum Artenschutz

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien begründen sich in der Überbauung der betroffenen Fläche und dem entsprechenden Verlust der festgestellten Funktion als Nahrungsfläche für Vögel und Fledermäuse. Eine Funktion als Landlebensraum für Amphibien ist sehr begrenzt, Laichgewässer sind nicht betroffen.

5.1 Brutvögel

In Bezug auf Brutvögel wird die Umsetzung der geplanten Bebauung im Südwesten des Grundstücks nicht zum Verlust von Brutrevieren geschützter Arten führen, einzig der Starenbrutplatz in der Pappelreihe wird möglicherweise aufgrund von Störungswirkungen verloren gehen.

Eine Tötung oder Verletzung der geschützten Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vermieden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt ebenfalls nicht vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten, der Verbotstatbestand Nr. 3 wird daher nicht erfüllt.

Zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten werden für den Star die Installation und dauerhafte Pflege von 5 Nistkästen³ vorgeschlagen. Die Starenkästen müssen vor Beginn der Brutsaison in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, aber in direktem Zusammenhang bestehender Reviere, angebracht werden.

Für die übrigen vorkommenden Vogelarten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche ein Ausweichen auch ohne zusätzliche Maßnahmen möglich ist. Flächen mit ähnlicher naturräumlicher Ausstattung, die auch zu Nahrungssuche geeignet sind, grenzen im Norden, Westen und Osten an das UG.

Die Funktion des UG als Nahrungshabitat geht im Falle der geplanten Bebauung teilweise verloren. Diese Funktion ist jedoch artenschutzrechtlich nicht relevant.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen für die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Brutvögel.

³ z.B. http://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/starenhoehle-typ-3s/

5.2 Fledermäuse

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die streng geschützten Fledermausarten alle drei möglichen Verbotstatbestände zu betrachten:

Da im UG keine Quartiere festgestellt wurden, werden der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Zerstörungsverbot nach Nr. 3 nicht ausgelöst.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt ebenfalls nicht vor, da nach Brinkmann et al. (2011) heutzutage weitgehend davon ausgegangen wird, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen eine nur untergeordnete Rolle spielen. Zudem sind durch die geplante Bebauung keine Vertreibungseffekte auf die vorhandenen Fledermäuse zu erwarten.

Der Verlust von Nahrungshabitaten von sechs Fledermausarten ist artenschutzrechtlich nicht relevant, ihm ist jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung Rechnung zu tragen. Dies kann generell realisiert werden durch Schaffung insektenreicher Biotope wie Hecken, Kleingewässer, Brachflächen oder durch Anlage, Wiederherstellung und langfristige Pflege von artenreichen Grünlandbereichen (extensiv beweidetes Grünland, Feuchtwiesen, Streuobstwiesen, blütenreiche Säume oder Hochstaudenfluren)⁴. Maßnahmen, die mehrere Teilflächen umfassen, sollten mittels Gehölzstrukturen vernetzt werden.

Es bestehen zusammenfassend bezogen auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Bebauung.

5.3 Amphibien

Alle heimischen Amphibienarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Bei ihrem Schutz hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorrang vor der Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere aufgrund des Vermeidungsgebotes der baurechtlichen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Das vorhandene Laichgewässer (Gartenteich) wird von den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt, auch Landlebensräume sind nicht betroffen. Dass es durch die Baumaßnahmen ggf. zu einer Trennung von Teillebensräumen kommt, wird nicht für wahrscheinlich gehalten, da keine Wanderbewegungen zum Laichgewässer festgestellt wurden. Eine Einwanderung der Amphibien von Osten scheint aufgrund der Präsenz von adäquaten Landlebensräumen (Erlenbruchwald) plausibler, so dass Baumaßnahmen im Westen des Laichgewässers diese Wanderbewegungen voraussichtlich nicht eingrenzen.

Es bestehen für die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Amphibien.

4

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6513#massn_3

6 Literatur

- Barataud, M. (2015): Acoustic ecology of European bats. Species Identification and Studies of Their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope Editions, Mèze; National Museum of Natural History, Paris (collection Inventaires et biodiversité).
- Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69.
- Brinkmann, R., L. Bach, C. Dense, H. Limpens, G. Mäscher & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229-236.
- Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Band 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.
- Dense, C. & U. Rahmel (1999): Fledermäuse. In: Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschland e.V.: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Selbstverlag, 95-107.
- Dietz, C & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas: Kennen, bestimmen und schützen. Kosmos-Verlag
- Fischer, C. & R. Podloucky (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen - Bedeutung und methodische Mindeststandards. IN: Henle, K. & M. Veith (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. - Mertensiella 7: 261-278, Rheinbach.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- NLWKN (2015): Rote Liste der Fledermäuse Niedersachsens. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Aktualisierte Fassung: 1. Januar 2015, www.nlwkn.niedersachsen.de)
- Nöllert, A. & Nöllert, M. (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Rahmel, U., L. Bach, R. Brinkmann, C. Dense, H. Limpens, G. Mäscher, M. Reichenbach & A. Roschen (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse - Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 155-161.
- Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter

- Mitarb. von: Louis, H.W, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder).- Hannover, Marburg.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. Auflage. Die Neue Brehm-Bücherei, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Wilms, U., Behm-Berkelmann, K. & Heckenroth, H. (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 29: 103-111.

ANLAGE 2 ZUM UMWELTBERICHT

Legende

Biotyp

Gebüsch und Gehölzbestände

● HBE Einzelbaum/Baumgruppe

Grünanlagen

■ GRA Artenarmer Scherrasen

■ ER Beet/Rabatte

■ PSR Reitsportanlage

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

■ OVW Weg

■ OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung

▨ OED Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet

■ ODL Pferdestall/Reithalle

■ OYS Sonstiges Bauwerk (OYS)



Stadt Cuxhaven
Landkreis Cuxhaven

Bebauungsplan Nr. 218
"Am Südermoorweg"

Biotypenerfassung

Stand: April 2021

1:500 (im Original DIN A3)



Quelle DOP - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024



Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg
Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



ANLAGE 3 ZUM UMWELTBERICHT

Artenschutzrechtliche Einzelartprüfung

Artbezogene Prüfung planungsrelevanter Arten im Plangebiet Bebauungsplan Nr. 218 „Am Südermoorweg“.

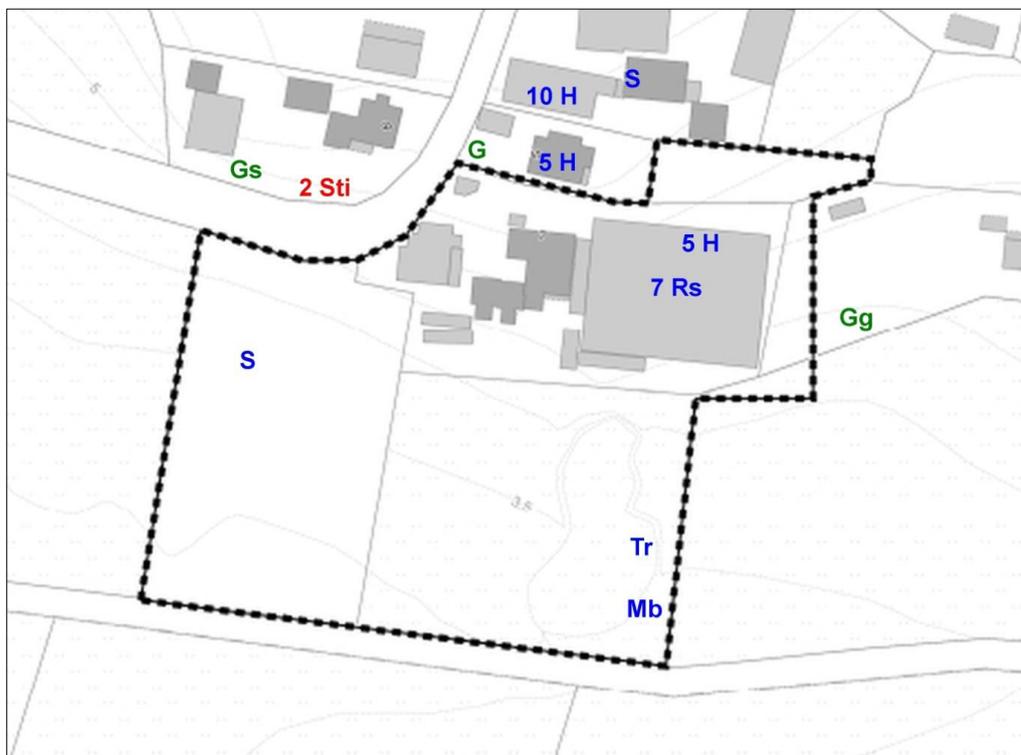
Im Untersuchungsgebiet, welches bis zum Oxstedter Bach reicht und somit größer gefasst ist als der eigentliche Planbereich, wurden insgesamt 38 Vogelarten erfasst, 28 davon als Brutvögel. Mit Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz und Teichralle wurden acht Vogelarten nachgewiesen, die gemäß Roter Liste Niedersachsens mindestens in die Vorwarnliste eingeordnet sind. Im Geltungsbereich selber erfolgten Brutnachweise für Haussperling und Rauchschwalbe unter dem Dach des Pferdestalls und der Reithalle. Die Brutplätze von Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper und Stieglitz liegen außerhalb des Plangebiets und sind von der Planung nicht direkt betroffen. Darüber hinaus kommen ökologisch anspruchslose Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig vor.

Als artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten, die im Plangebiet bzw. im räumlichen Umfeld vorkommen und die ggf. von der Planung betroffen sind, werden Haussperling und Rauchschwalbe, sowie unmittelbar außerhalb des Gebietes Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper und Stieglitz herausgestellt, die einer weitergehenden Einzelartprüfung unterzogen werden.

Die Arten Star, Teichralle und Mäusebussard werden vorliegend nicht näher betrachtet, da die Brutplätze nach einer Anpassung des Geltungsbereiches nicht mehr innerhalb, sondern deutlich außerhalb des Plangebietes befinden.

Planungsrelevante Vorkommen von Fledermäusen wurden nicht festgestellt (nur Nahrungshabitate), an Amphibien wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen festgestellt.

Daher bezieht sich die Prüfung im Weiteren ausschließlich auf o.g. Brutvogelarten.



Brutreviere von Rote-Liste-Arten im UG: Gg=Gartengrasmücke, G=Goldammer, Gs=Grauschnäpper, H=Haussperling, Rs=Rauchschwalbe, S=Star, Sti=Stieglitz, Tr=Teichralle (nachrichtlich: Mb = Mäusebussard – keine Rote-Liste-Art).

Blau=Brutnachweis, rot=Brutverdacht, grün=einmalige Brutzeitfeststellung.

Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus¹:

RL Nds. ungefährdet (Veränderung: RL 2015: Vorwarnliste)

Bestandstrend **langfristig** (1900-2020): aa Abnahme um mehr als 50 % (= deutlicher Rückgang

kurzfristig (1996–2020): o Abnahme um weniger als 20 % oder Zunahme um weniger als 25 % (= stabiler oder leicht schwankender Bestand)

Häufigkeitsklasse: h **häufig** (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 700.000 Reviere)

Abgeleitet aus Gefährdungsklasse und Bestandstrend: günstiger Erhaltungszustand

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumananspruch: Haussperlinge sind ausgesprochene Kulturfolger; sie sind in allen menschlichen Siedlungsräumen anzutreffen und nisten gern in und an Gebäuden. Bevorzugt werden landwirtschaftliche Betriebe, Kleingartenanlagen, Vorstadtbezirke und Parkanlagen, aber auch Hausgärten sind geeignete Lebensräume.

Vorkommen im Gebiet: Brutplätze von **Haussperlingen** liegen einerseits unter dem Dach des Pferdestalles, aber gehäuft wurden Einflüge mit Nistmaterial und Futtereintrag in die Dachtraufen der nördlich an die Wohngebäude angrenzenden Nachbarhäuser beobachtet. Auch auf weiter westlich und östlich angrenzenden Grundstücken wurden Haussperlinge bei der Nahrungssuche beobachtet, hier konnten allerdings keine Brutplätze festgestellt werden.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Die Bruträume im Plangebiet befinden sich am Pferdestall. Mit der Planung ist eine Bestandssicherung verbunden, ein Abriss oder Umbau der Gebäude ist derzeit nicht vorgesehen. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird somit nicht ausgelöst (s.a. Vermeidungsmaßnahmen).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Haussperling ist ein geselliger Siedlungsbewohner und ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Bruträume wurden maßgeblich im Plangebiet, aber auch angrenzenden Bestandsgebäuden festgestellt. Im Plangebiet sind vorhabenbedingt keine Umbauten etc. vorgesehen, so dass von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben ist. Sofern Ausbau- oder Umbauarbeiten erforderlich werden, ist auf der Umsetzungsebene sicherzustellen, dass Ausweichhabitate geschaffen werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld weiterhin aufrecht zu erhalten (s.u.). Eine Betroffenheit der Brutbestände an den Nachbargebäuden wird durch die Planung nicht ausgelöst.

Fazit: Der Haussperling hat seinen Lebensraum in den bestehenden und an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gegeben (Erhalt der bestehenden, besiedelten Strukturen) und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

¹ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind durch den Erhalt der festgestellten Fortpflanzungsräume gegeben.

Weitere Maßnahmen werden erst bei ggf. erforderlichen Abrissarbeiten oder Umbaumaßnahmen an den Gebäuden mit Verlust der Brutstätten erforderlich. Insbesondere sind zum einen bauzeitliche Maßnahmen zu berücksichtigen, so dass die Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit von 01. März bis Ende August durchzuführen sind, um Gelege und Nester nicht zu zerstören. Auch ist der Fortbestand der Lebensstätten zu prüfen, ggf. sind Ersatzhabitate umzusetzen. Bei Verlusten der Nester sind pro Brutpaar vor der nächsten Brutsaison je 2 Nisthilfen für Haussperlinge im räumlichen Umfeld anzubringen (z.B. Schwegler, Sperlingskoloniehäuser 1SP).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Unter der Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Haussperling auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Haussperling wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus²:

RL Nds 3 – gefährdet

Bestandstrend **langfristig** (1900-2020): aa Abnahme um mehr als 50 % (deutlicher Rückgang)

kurzfristig (1996–2020): a Abnahme um mehr als 20 % (starke Abnahme)

Häufigkeitsklasse: h **häufig** (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 100.000 Reviere)

Abgeleitet aus Gefährdungsklasse und Bestandstrend: ungünstiger Erhaltungszustand

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Rauchschwalben brüten im Siedlungsraum, dabei besiedeln sie in größten Dichten Einzelgehöfte und bäuerlich geprägten Dörfer mit Viehställen. Einzelbruten und lockere Kolonien sind in Nischen zugänglicher Gebäude oder außen unter Dachvorsprüngen zu finden. Als Nahrungshabitate werden reich strukturierte, offene Grünflächen und Gewässer genutzt (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Im Pferdestall und der Reithalle befanden sich sieben besetzte Rauchschwalbennester.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Die Bruträume im Plangebiet befinden sich im Pferdestall und der Reithalle. Mit der Planung ist eine Bestandssicherung verbunden, ein Abriss oder Umbau der Gebäude ist derzeit nicht vorgesehen. Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird nicht ausgelöst (s.a. Vermeidungsmaßnahmen).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Rauchschwalben sind Siedlungsbewohner und Störungen durch Lärm und menschliche Aktivitäten gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Im Plangebiet sind vorhabenbedingt keine Umbauten etc. vorgesehen, so dass von einem Fortbestand der Lebensstätten in den Stallungen und der Reithalle auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben ist. Sofern Ausbau- oder Umbauarbeiten erforderlich werden, ist auf der Umsetzungsebene sicherzustellen, dass Ausweichhabitate geschaffen werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld weiterhin aufrecht zu erhalten (s.u.).

Fazit: Rauchschwalben haben ihre Lebensräume in den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gegeben (Erhalt der bestehenden, besiedelten Strukturen) und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

² Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingt mit Erhalt der baulichen Anlagen nicht erforderlich.

Jedoch sind bei ggf. erforderlichen Abriss- und Umbauarbeiten an den Stallgebäuden oder der Reithalle mit Verlust der Brutstätten weitergehende Maßnahmen zu beachten. Insbesondere sind zum einen bauzeitliche Maßnahmen zu berücksichtigen, so dass die Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit von 01. März bis Ende Juli durchzuführen sind, um Gelege und Nester nicht zu zerstören. Zum anderen ist der Fortbestand der Lebensstätten zu gewährleisten, d.h. bei Verlusten sind Ersatzhabitate zu schaffen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden unter Beachtung der Vermeidungsgrundsätze

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Unter der Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Rauchschwalben auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Rauchschwalben werden von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus³:

RL Nds. Vorwarnliste⁴

Bestandstrend **langfristig** (1900-2020): a Abnahme um mehr als 20 % (deutlicher Rückgang)

kurzfristig (1996–2020): o Abnahme um weniger als 20 % o. Zunahme um weniger als 25 % (stabil oder leicht schwankender Bestand)

Häufigkeitsklasse: mh **mäßig häufig** (Bestand 1.501 - 15.000; Bestand 2020: 15.000 Reviere)

Abgeleitet aus Gefährdungsklasse und Bestandstrend: günstiger Erhaltungszustand

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Stieglitze bewohnen besonders Ortsränder von Siedlungen, auch Kleingärten, Parks und andere halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Feld- und Ufergehölze, Alleen und Obstbaumgärten. Dort errichten sie ihre Nester auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen, auch in Nestgruppen (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Die Brutplätze zweier Stieglitz-Paare werden in der Allee entlang des Südermoorwegs vermutet, unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Die Bruträume an der Allee des Südermoorweges liegen außerhalb des Plangebietes. Eine Änderung der Bestände ist mit der Planung nicht verbunden, der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Der Stieglitz ist ein Siedlungsrandbewohner und ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Bruträume wurden maßgeblich angrenzend an das Plangebiet in der nördlich angrenzenden Allee vermutet. Da weder im Plangebiet noch außerhalb an der Allee vorhabenbedingt Baumverluste vorbereitet werden, ist von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Fazit: Der Stieglitz hat seinen Lebensraum in den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

³ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

⁴ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Aufgrund der außerhalb des Gebietes gelegenen Bruträume sind innergebietliche Maßnahmen nicht erforderlich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Stieglitz auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Brutvogel wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁵:

Rote Liste Nds. (2022): Vorwarnliste; (Änderung zu RL 2015: 3 – gefährdet)
 Bestandstrend **langfristig** (1900-2020): aa Abnahme um mehr als 50 % (deutlicher Rückgang)
kurzfristig (1996–2020): a Abnahme um mehr als 20 % (starke Abnahme)
 Häufigkeitsklasse: h **häufig** (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 25.000 Reviere)
 Abgeleitet aus Gefährdungsklasse und Bestandstrend: ungünstiger Erhaltungszustand

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Grauschnäpper bevorzugen als Halbhöhlenbrüter neben Wäldern auch halboffene Kulturlandschaften mit einem Anteil alter Bäume und exponierter Ansichtsmöglichkeiten, wie sie in Gartenstädten, auf Friedhöfen und in Parkanlagen zu finden sind. Daneben nisten sie auch in Rankenpflanzen, Mauerlöchern, Dachträgern und alten Nestern anderer Arten (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Ein Grauschnäpper-Brutplatz liegt vermutlich in den Nachbargrundstücken, nördlich an den Südermoorweg angrenzend.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Brutplatz liegt außerhalb des Plangebietes. Eine Änderung der Bestände ist mit der Planung nicht verbunden, der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Das Störungspotenzial für den Grauschnäpper ändert sich durch die Planung nicht, da bereits Störungen durch Lärm und Bewegungen am Südermoorweg vorliegen. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Bruträume wurden maßgeblich angrenzend an das Plangebiet in nördlich angrenzenden Nachbargrundstücken vermutet. Da weder im Plangebiet noch außerhalb an der Allee vorhabenbedingt Baumverluste vorbereitet werden, ist von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Fazit: Der Grauschnäpper hat seinen Lebensraum in den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

⁵ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Aufgrund der außerhalb des Gebietes gelegenen Bruträume sind innergebietliche Maßnahmen nicht erforderlich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Grauschnäpper auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Brutvogel wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁶:

RL Nds. Vorwarnliste

Bestandstrend **langfristig** (1900-2020): aa Abnahme um mehr als 50 % (deutlicher Rückgang)

kurzfristig (1996–2020): a Abnahme um mehr als 20 % (starke Abnahme)

Häufigkeitsklasse: h **häufig** (Bestand > 15.000; Bestand 2020: 180.000 Reviere)

Abgeleitet aus Gefährdungsklasse und Bestandstrend: ungünstiger Erhaltungszustand

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumanspruch: Die Goldammer verbirgt ihr Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in Büschen. Sie nutzt dazu offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen wie Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, sowie Ortsränder, aber auch Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen, Feldgehölzen und Waldränder. Einzelbäume und Büsche werden als Singwarten genutzt (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Die Goldammer wurde einmalig in einem kleinen Baumbestand nördlich der Wohngebäude beobachtet.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Die Bruträume nördlich der Wohngebäude liegen außerhalb des Plangebietes. Eine Änderung der Bestände ist mit der Planung nicht verbunden, der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Die Goldammer brütet im Siedlungszusammenhang und ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Bruträume wurden maßgeblich angrenzend an das Plangebiet festgestellt. Da weder im Plangebiet noch außerhalb vorhabenbedingt Baum- oder Gehölzverluste vorbereitet werden, ist von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Fazit: Die Goldammer hat ihren Lebensraum in Gehölzen im Umfeld des Plangebietes. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

⁶ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Aufgrund der außerhalb des Gebietes gelegenen Bruträume sind innergebietliche Maßnahmen nicht erforderlich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Grauammer auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Brutvogel wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus⁷:

Rote Liste Nds. (2022): 3 – gefährdet, (Änderung zu RL 2015: Vorwarnliste)
 Bestandstrend **langfristig** (1900-2020): a Abnahme um mehr als 20 % (= deutlicher Rückgang)
 kurzfristig (1996–2020): aa Abnahme um mehr als 50 % (= sehr starke Abnahme)
 Häufigkeitsklasse: h **häufig** (Bestand > 15.000, Bestand 2020: 50.000 Reviere)
 Abgeleitet aus Gefährdungsklasse und Bestandstrend: ungünstiger Erhaltungszustand

2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraumsanspruch: Gartengrasmücken sind im Außenbereich von Siedlungen zu finden, sie bevorzugen gebüschreiches, offenes Gelände, Ufergehölze, Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen, Bruchwälder, üppig gewachsene Doppelknicks oder lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder. Nester sind niedrig in Laubhölzern, dornigen Sträuchern und krautiger Vegetation zu finden (Südbeck et al. 2005).

Vorkommen im Gebiet: Der Brutplatz einer Gartengrasmücke wird in den Hecken angrenzend an die Stallgebäude, wo sich die Singwarte befand, bzw. den angrenzenden Nachbargrundstücken vermutet.

Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Der Brutplatz wurde außerhalb der Bauflächen bzw. außerhalb des Plangebietes vermutet. Eine Änderung der Biotopstrukturen ist mit der Planung nicht verbunden, der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Die Gartengrasmücke brütet im Außenbereich von Siedlungen und ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Die Bruträume wurden maßgeblich angrenzend an das Plangebiet festgestellt. Da weder im Plangebiet noch außerhalb vorhabenbedingt Baum- oder Gehölzverluste vorbereitet werden, ist von einem Fortbestand der Lebensstätten auszugehen ist und der Verbotstatbestand durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Fazit: Die Goldammer hat ihren Lebensraum in Gehölzen im Umfeld des Plangebietes. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

⁷ Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Aufgrund der außerhalb des Gebietes gelegenen Bruträume sind innergebietliche Maßnahmen nicht erforderlich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis:

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Gartengrasmücke auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Brutvogel wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.